

die Aufstellungs-Art und die Form der Kirchen-Rechnungen ausführlich vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß Letztere vom Rendanten dreifach angefertigt und alljährlich um Martini vom Pastor und Kirchenvorstand im Pfarrhause abgehört und recessirt werden sollen; daß hiernach ein Exemplar der Rechnung in die Kirchentiste deponirt, das Zweite dem Rechner zugestellt und das dritte Exemplar (im Monat Januar) an das niedererzstiftische Siegel-Amt zur Revision eingeschickt werden muß, und daß jeder Rechner gehalten sein soll, seinen etwaigen Passiv-Geld-Recess, 6 Wochen nach abgethaner Rechnung, bei Vermeidung wirklicher Exekution, zur Kirchentiste abzuliefern.

Bemerkt. Conf. die wegen dieses Gegenstandes erlassene allgemeine Verordnung vom 10. Dezember 1784 in d. S.

501. Ehrenbreitstein den 13. August 1743.

Churfürstlicher Hofrath.

Gleichmäßig wie im Churfürstenthum Mainz und in den obern Reichs-Kreisen sollen die nachbenannten Münzen zu dem beigesezten Werthe auch im Churfürstenthum Trier allgemein coursiren:

1 Ducat	4 Flor. 15 Kr.
1 Carolin	9 " 30 "
1 Schild-Louisd'or	9 " 20 "
1 Cronen d'or	13 " 45 "
1 L. L. Louisd'or	10 " 15 "
1 Sonnen Louisd'or	9 " 6 "
1 alter Louisd'or	7 " 35 "
1 Mirleton	7 " 15 "
1 spanische Pistole	7 " 30 "
1 neuer französ. Raubthaler	2 " 20 "
1 " halber Gulden	— " 27 "
1 Kopfstück	— " 19 "

32	Hessen = Groschen	.	}	1	Flor.	30	Er.
96	Hessen = Kreuzer	.	}				
1	Bazen	.	.	—	"	4	"
1	Dreibäzner	.	.	—	"	12	"
1	drei Petermänniges = Stück	.	.	—	"	5	"

502. Ehrenbreitstein den 7. September 1743.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Um die Unterthanen bei der herrschenden rothen und weißen Ruhr gegen die, meist gefährlichen Anordnungen von Quacksalbern und von heilunkundigen Leuten zu schützen, wird eine von erfahrenen Aerzten abgefaßte, Präservativ- und Heilmittel an die Hand gebende, Zusammenstellung medizinischer Vorschriften publicirt und zugleich bei 50 Goldg. Strafe verboten, daß Chirurgen und nicht approbirte Aerzte, Land-Marktschreier und dergleichen Pfuscher, an denjenigen Orten, wo approbirte Aerzte sich wirklich befinden, Recepte oder Medikamente verschreiben, desgleichen auch daß die Apotheker Recepte und Arzneien, welche von keinem approbirten Arzte verordnet sind, bereiten und verabfolgen.

503. Ehrenbreitstein den 10. März 1744.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Die längst bestehende, von den vier Churfürsten am Rheine auf Zoll-Conferenz- und Capitels-Tagen gemeinschaftlich erlassene Verordnung, daß keine neuangehende Schiffleute an den resp. Rhein-Zollstätten durchgelassen werden sollen, welche nicht beurkundet können, daß sie wenigstens während dreier Jahre als Lehrlinge, und während eben solcher Frist als Knechte, bei erfahrenen und des Rheinstromes kundigen Schiffern ehrbar und geschick gedient haben —, soll von den churfürstlichen Rheinzoll-Beamten streng gehandhabt und, durch öffentlichen Anschlag des gegenwärtigen Befehls, wiederholt verkündigt werden.

504. Ehrenbreitstein den 14. April 1744.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Die von den geistlichen Gerichten den weltlichen Justiz-Behörden und Beamten aufgetragen werdenden Executionen, Arreste oder sonstige Commissionen müssen von diesen binnen 14 Tagen erfüllt, oder die rechtsbeständigen Hindernisse an jene berichtet, resp. weitere Verfügungen der geistlichen Gerichte eingeholt werden. Fernere Säumnis soll mit 5 Goldg., im Wiederholungsfall mit doppelter und noch zu erhöhender Geldstrafe belegt, die weltliche Behörde vom geistlichen Gerichte excitirt und dem churfürstlichen Fiskalate zur Beitreibung der Strafe denunciirt werden.

505. Ehrenbreitstein den 30. Juli 1744.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von neu aufgenommenen Zunft-Mitgliedern entrichtet werdenden Zunft-Gelder dürfen ferner nicht mehr „verschwendet und versoffen“ werden, sondern müssen zum Gemeinnutzen der Zünfte und zur Bestreitung ihrer unvorhergesehenen Bedürfnisse aufbewahrt und resp. verwendet werden; auch soll alljährlich die gehörige Anzeige über Empfang, Verwendung und Bestand der Zunftgelder an das einschlägige chfftl. Amt gemacht werden.

506. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1744.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der Unthunlichkeit einer, dem Lande zu große Kosten und Nachtheile erzeugenden, Rekrutenwerbung soll der Ersatz der chfftl. Truppen aus den erzstiftischen dienstfähigen Landesknechten folgendermaßen bewirkt werden. In jedem Amte sollen zuvörderst die Freiwilligen aufgezeichnet, sodann die bettelnd, oder auf sonst unerlaubte Weise sich ernährenden diensttauglichen Pürschen enrollirt werden; die hiernach an dem (bezeichneten) Amtscontingente noch fehlenden Rekruten müssen successive aus jenen Hausstätten genommen werden, worin 4, sodann worin nur 3 und endlich worin nur 2 wirklich musterfähige,

losledige, bei zünftigen Meistern im Handwerk nicht stehende Pürschen sich vorfinden; wenn hierdurch die erforderliche Rekruten-Zahl noch nicht erreicht wird, so soll die noch fehlende Mannschaft, mittelst Loosung, aus denjenigen Hausstätten gezogen werden, in welchen sich nur ein musterfähiger Sohn befindet.

Die von den Aemtern auf solche Art ausgehobenen Rekruten müssen binnen 14 Tagen mit einer Namens-Liste an die Militairbehörde zu Ehrenbreitstein überwiesen, auch die Duplikate der Verzeichnisse an die churfürstl. Regierung eingesendet werden.

Bemerk. Unterm 19. Dezember 1744 ist, auf Veranlassung der vielfach an den Landesherrn gerichteten Beschwerden der Unterthanen über die im Werke begriffene Ausführung der obigen Verordnung, mittelst General-Rescriptes bestimmt worden, daß diejenigen Beamten, welche durch Gunst oder Ungunst-Bezeigung oder durch Bestechlichkeit gegründete Ursache zu Klagen in obiger Beziehung geben, ohne Rücksicht ihres Dienstes entsetzt werden sollen.

Durch eine, in den Aemtern zu publicirende, Verordnung vom 30. Dezember 1747 ist festgesetzt worden, daß diejenigen Rekruten des „zweiten Auszuges“, — welchen durch churfürstliche Dekrete gestattet worden ist, sich, rücksichtlich ihrer ferneren 3 Dienstjahre, mit andern musterfähigen Subjecten abzufinden und dergleichen zu sistiren, oder aber 18 Rthlr. zu entrichten —, solche Obliegenheiten binnen 3 Wochen bei der Militairbehörde erfüllen, oder an dieselbe zur vollständigen Aushaltung ihrer Dienstzeit abgeliefert werden müssen.

Mittelst chfstl. Bestimmung vom 24. Januar 1750 ist festgesetzt worden, daß den zu sechsjährigem Kriegsdienste ausgezogenen Landsknechten keine Geld-Bergütung von Seiten der Aemter gebühret.

507. Ehrenbreitstein den 18. März 1745.

Churfürstlicher Hofrath.

Um bei den Durchmärschen fremder Truppen die Desertion von denselben möglichst zu verhindern, wird den

Unterthanen sowohl deren Beförderung verboten, als auch untersagt, von den wirklich desertirten oder dieses beabsichtigenden Soldaten Montirungsstücke, Waffen, Pferde oder andere bei sich führende Sachen zu kaufen, einzutauschen oder zu verheimlichen. Contraventionen sollen auch dann, wenn die Truppen, wozu der Deserteur gehöret, nicht mehr gegenwärtig sind, nachdrücklich bestraft werden.

508. Coblenz den 5. April 1745.

Geistliches Commissariat,
von wegen des Erzbischofs und Landesherren.

Demnach auß göttlicher Schrift, heiligen Vätern und Kirchen-Geschichts-Büchern sowohl, als vor- und vermahlig betrübter Erfahrung nur allzuviel bekant, was schwäre Straffen, Unglücks-Fälle, Trangsalen und Vermüßungen das schändliche Laster der Unzucht durch gerechtigste Urtheile des Allerhöchsten über Land und Leute zu ziehen pflege; und gleichwohlen dieses verdammliche Sünden-Uebel allem deme, wie auch so vielfältig von denen Sängelen darwieder erschallender Predigten und Abmahnungen ohnerachtet, dennoch an Orth- und Enden zu gröblichster Beleidigung der göttlichen Majestät und eufferster Seelen-Verderbnuß fortwählig sich auszubreiten beginnet; mithin es ohne Aufrede die Noth erforderen will, die starcke Hand des obrigkeitlichen Gewalts entgegen solch greulichem Unwesen anzuwenden, und alle hierzu reizende Gelegenheiten, so viel nur immer thunlich, außser Wege zu raumen: als wollen höchstgedachte Ihre churfürstl. Gnaden, die dieserhalb gnädigst erlassene vorherige Verordnungen nicht allein anhero wiederhohlet, sondern auch dero fernerweitere gnädigste Willens-Meinung und Befehl allen und jeden ihren nieder-erbstifts-trierischen Unterthanen zu folgbarer Nachricht, vorab aber denen, welche eines so gethanen lasterhaften Umgangs etwa verdächtig seyn dörrften, zu heilsamer Warnung und Abschreckung nachgesetzter Gestalt gnädigst erkläret haben: nemlich daß

1. Falls in Zukunft ein Weibs-Bild mit Soldaten, Studenten, Handwerks-Purschen oder andern ledigen Manns-Personen einen allzugemeinen, freyen und verdächtigen Umgang zu unterhalten befunden würde, alsdan

jegliches Theil von beyden (auch ohne würcklich verübter Unzucht) fürs erstemal mit 1 Goldgulden fiskalischer Straff oder zweitägiger Einthurnung bei Wasser und Brod; die Wiederholung aber solch ungebührfamer Gemeinschaft mit mehr empfindlichern Andungs-Mittelen unnachlässig angesehen und belegt werden solle.

2. Werden die nächtliche Zusammenkünften und gemeinsame Viehe-Huthen beyderley Geschlechts auf dem Land, als welche zu dergleichen lieberlichen Lebens-Wandel gar zu nahe Anlaß geben, unter 2 Goldgulden fiskalischer Straff, oder 4 ja gestalten Dingen nach mehrtägiger Einthurnung mit Wasser und Brod abereins verboten. Anerwogen auch

3. die heimliche Eheversprechungen nebst verschiedenen andern bösen Folgen das abscheuliche Laster der Geyleit (leyder) viel zu befördern pflegen; dahero solle zu gehorsambster Gelebung oft wiederholter erzbischöflich-hurfürstlicher Befehlher keine Eheverlobnuß anderster als in Weisheyn jedes Orths-Pastoren oder sonstiger zweyer glaubhaftiger Zeugen, unter 5 Goldgulden oder 10tägiger Thurn-Straff führungin vorgenommen werden. Bey leß gemelter Straff dan ebenwohl

4. die Zusammenwohnung derer Braut-Paaren (Ehe und bevor die priesterliche Copulation geschehen) einmahl allzeit verboten seyn und bleiben solle. Weilen nicht minder

5. die tägliche Erfahrung allzukundbar bezeuget, wie manch unbehutsame Weibs-Personen durch Ehe-Versprechungen mit Soldaten nicht allein zur Unlauterkeit leichtere Dingen überredet und verführet worden, sondern auch die Soldaten selbst dardurch zum Desertiren und andern Ungebührlichkeiten und groben Verbrechen allerley Gelegenheiten außersonnen haben; als werden solche Eheverordnungen mit denen annoch in würcklichen Kriegs-Diensten stehenden Soldaten bey Vermeydung vorbenahmter Straff;

6. die fleischliche (auch nur ein einzig-mahlige) Anlassung aber unter 8 Goldgulden oder 15tägiger Thurn-Straff mit Wasser und Brod allerdings verboten. Da übrigens insgemein

7. wan diese und dergleichen Schand-Thaten wiederholter außgeübet werden dörrften, gegen die Ueber-

trettere nach der Zahl und Schwäre ihres Verbrechen auch die Straffen geschärfet, und dieselbe durch offene Kirchen-Bußen beschimpffet, auch, da es die Umstände erforderten, sogar des Orths und Lands verwiesen werden sollen. Womit nun

8. gegenwärtige zur Auffnahm christlicher Zucht und Ehrbarkeit, auch des gemeinen Wesens so zeitlich als ewigem Heyl und Wohlfarth abziehende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, forth dem etwa einreißenden Ubel bey sich ergebenden Zufällen durch würdliche Vollziehung anbedrohter Straffen nachtrucksamb gesteuert werden möge; so hätten

9. alle nieder-erkstiftische Pastores und Predigere den Inhalt gleich nach dessen Empfang, dan zukünftig an allen Quat-Temp. Sontagen von offenen Sangelen nicht nur ohnfehlbar zu verkündigen; sondern auch

10. ermelte Pastores, wie solches geschehen, in ihren dreimonathlichen Berichten jedesmahl anhero gehorsambst anzuzeigen: inzwischen aber mit Zuziehung jedes Orths Sentscheffen, ihren schwähren Pflichten gemäß, wachtsames Aug dahin zu tragen, auf daß all hierunten befahrendes Unheyl und Aergernuß vorsichtig verhütet werde. Und da sich aber bey ein und anderem leichtfertigen Gesindel das Widerspiel bekanntlich ereigenen, oder auch Jemandt durch allzufreye Gemeinschaften sich deswegen in billigen Verdacht setzen dürffte; solches, wie oft und vielmahl es nöthig, nach genauer, jedoch behutsamer Erkündigung in umständlicher und von denen darüber Nachricht habenden Sentscheffen unterzeichneter Erzählung des Vorgangs, zu dieser Stelle wohl vertraueter gelangen zu lassen.

509. Ehrenbreitstein den 25. November 1745.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei der churfürstlichen Regierung (Hofrath zu Ehrenbreitstein) sollen, zur nöthigen Erholung ihrer Mitglieder, künftig Ernte-Ferien stattfinden und, während ihrer auf die Zeit der Hundstage bestimmten Dauer, von den Beamten und Unterthanen nur die keinen Verzug gestat-

tenden Angelegenheiten bei der Regierung anhängig gemacht werden, worauf von den noch anwesenden Råthen, allenfalls durch Einholung des Gutachtens der nicht zu weit entfernten Abwesenden, die unausfeglichen Entscheidungen ertheilt werden sollen.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 15. Juli 1760 erneuert und am 21. Juli 1766 den Aemtern die Beachtung der vom 22. Juli bis 25. August dauernden Regierungs-Ferien befohlen worden.

510. Ehrenbreitstein den 2. April 1746.

Eurfürstlicher Hofrath.

Die zur chffl. Miliz ausgezogenen, während ihrer Kriegsdienstzeit mit bestimmtem Urlaub in ihre Heimath entlassenen landschaftlichen Rekruten, welche die ihnen gestattete Urlaubsfrist überschreiten oder ganz ausbleiben, werden zur Aufnahme in die Bürgerschaft für unfähig erklärt, und soll denselben die Verheirathung mit Bürgerkindern nimmermehr gestattet werden.

511. Ehrenbreitstein den 2. April 1746.

Franz Georg, Erzbischof und Eurfürst ic.

Um eine Hauptursache der Fischerei-Zerstörung in Rhein und Mosel zu beseitigen, wird die seither jährlich im April stattfindende Art des Fischfangs, nämlich mittelst Einlegung von Reiser-, Dornen- und andern Büscheln, durch deren Herausnahme die hinein sich setzenden laichenden Fische gefangen werden, zugleich aber auch die völlige Laiche durch Luftberührung zerstört wird, bei 25 Goldg. und, bei wiederholter Contravention, selbst bei Leibes-Strafe verboten.

512. Ehrenbreitstein den 23. Juli 1746.

Franz Georg, Erzbischof und Eurfürst ic.

Veroffenbaren, erklären, befehlen und verordnen hiermit gnädigst: Nachdemahlen bey Uns vom Ober-Erz-

Stiftischen Cleri Directorio sowohl, als verschiedenen andern Orten her, die Beschweruß und Frage unterthänigst beygebracht worden: wie es mit denen Grund-Birn oder Erd-Äpfeln eigentlich zu halten? und ob ein so anderes Gewächß zu dem grossen oder aber kleinen Zehnden gehörig und einzurechnen seye? daß, auf eingeholte mehrfältige so geist- als weltliche unbefangene bewährte Rechts-Gutachten, und Unserer angewohnter selbstiger Einsicht und reiffer Ueberlegung nach, erdenteite Grund-Birn oder Erd-Äpfel zwar, wo selbige in zehndpflichtigen Feldern oder Ländereyen eingepflanzet werden oder stehen, in sich gemeiniglich zum kleinen zehnden gehören: da hingegen aber, wo dieses neu aufgekommenes Gewächß, bey großer Anzahl und Menge, in Flor- oder auch Brach-Land erzogen wird, also, daß andurch der grosse Zehnd, welcher zuvor von solchen Ländereyen und Güthern eingezogen worden, oder werden können, in einen mercksamem Abgang dardurch gerathen; solchenfalls und alsdann, der Zehnd-Herr des grossen Zehndens, in sothanem Flor- und Brach-Land den Grund-Birn oder Erd-Äpfel-Zehnden ebenwohl zu erheben, einzuerndten und einzuziehen fortan befugt seyn solle. Befehlen solchemnach ernst-gnädigst gemessentlich: daß diese Unsere wohlbedächtlich verfaßt und beschlossene Verordnung, nicht nur in Unserem Erz-Stift, wo es vonnöthen, öffentlich verkündet, sondern auch von nachgesetztem Unserem Erz-Bischöflichen Consistorio und Geistlichen Commissariat in Coblenz, bey allen derley hinfünftigen Vorfällenheiten in judicando, darauf die schuldigst-gehorsamste Achtung und Maassnahm genommen, fort samtlichen übrigen Dicasteriis ebenmäßige Communication darüber ertheilet werden solle. Urkund Unserer eigenhändig-gnädigster Unterschrift und) beygedruckten churfürstlichen Cansley-Zusiegels.

513. Ehrenbreitstein den 4. October 1746.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem die beschwerende unterthänigste Anzeige geschehen, welcher gestalten der den 5. Septembris 1705 erlassenen Wasen-Verordnung (ad Nr. 364 d. S.), von denen Unterthanen in fast allen Stücken, zu gröstem Nachtheil deren Wasen-Meistern, insonderheit aber des

Publici, zuwider gehandelt werde; als wird von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier 2c. Unseres gnädigsten Herrns, zu Vorbiegung alles daraus leicht entstehen könnenden größeren Unheils, auf eingehohlte verschiedene Amts-Berichten, hiemit gnädigst verordnet, wie folget: und zwar

Erstens, daß die Unterthanen sich deren denen Wasen-Meistern zukommenden Functionen und Verrichtungen gänzlich entschlagen und müßigen, darunter von jedes Orts Magistrat und Obrigkeit genaue Obacht genommen, und die Contravenienten, dem Befund nach, jedesmahl darüber angesehen und bestraft werden sollen.

Zweitens, sollen dem Wasen-Meister für die Abdeck- und Einscharrung eines Pferds	27	Alb.
von einem groben Kind-Viehe, als Ochsen, Kuhe und zweijährigem Kind	36	"
von einem geringerm Kind-Viehe, Kalb oder Füllen	12	"

zahlt, oder die Haut gelassen werden, dergestalten jedoch: daß dem Unterthan frey stehen solle, diese, vermittelst Zahlung jetzt gedachter Abdeckungs-Gebühr, zu redimiren und selbst zu behalten, da hingegen für die Ankündigungs-Gebühr fürs künftige nichts präterdiret werden solle. Wobey denen Unterthanen sowohl, als auch denen Wasen-Meistern unter scharffer Straf anbefohlen wird, das crepirtes Viehe jedesmahl in die Erde tief einzuscharren, keineswegs aber selbiges ins Wasser einzumerffen.

Drittens, solle das Viehe, so mit ansteckender Seuche angestochen zu seyn sich befindet, zum Wasen gehörig seyn. Wobey jedoch wegen des stich fallenden Viehes, es bey der im Amt Dhaun hierüber erlassener Special-Berordnung sein Bewenden hat. Begebe sich nun

Viertens, daß durch Wölffe oder dergleichen Raub-Thiere ein Viehe angebissen, oder sonst durch einen Zufall den Ruck-Strang oder Bein gebrochen, der Unterthan aber dergleichen, nach genommener Inspection, sonst gesundes Fleisch zu genießen keinen Abscheu hätte; als dann bleibt ihme solches frey und unverbotten.

Fünftens, sollen im churtrierischen Land keine fremde oder ausländische, noch eines Amts Wasen-Meistere in

ein anderes Amt gebraucht werden, sonderen jeder in seinem ihm angewiesenen Ort und District seine Bedienung thun, und keiner dem anderen seine Nahrung benehmen.

Sechstens, in Städten solle der Meister das abgegangene Viehe mit seinem Gespann ausschaffen, und dargegen neben der Haut, die gewöhnliche Gebühr zu empfangen haben, auf dem Land hingegen, solle der Unterthan sein eigen Gespann verschaffen, ausser, daß der Meister die Ansagungs-Gebühr per 12 Alb. zu zahlen nicht gehalten ist, in Erwegung, daß ihm die Haut, wie hieroben in Spho 2do ersichtlich, zu Nutzen des Unterthans tariret worden.

Siebtens, solle der Unterthan das abgegangene Viehe jedesmahl dem Meister richtig anzeigen, mit nichten aber demselben erlaubt seyn, selbiges mit der Haut vor Hunde und Wölffe selbst, ohne Anzeigung auszuschieffen, und dieses unter Strafe von einem Goldgulden. Und weilten

Schlüsslichen und Achten, wegen des, bey einer gemeiner Viehe-Seuche oder ansteckender Krankheit, starck crepirenden Viehes, verschiedene heilsame Verordnungen, mit Curir- und Vorsorgs-Mitteln, in letzterem Jahr sowohl, als auch Anno 1719 den 9. Septembris (Nr. 364 und 443. d. S.) im Druck ausgegangen und denen Aemtern mitgetheilt worden ist; so ist in solchen ungemeynen Fällen darauf, sowohl wegen des Wasen-Meistern restringirten Lohns, als auch determinirter tiefer Einschabung und sonst, fest zu halten.

Dahero dann allen und jeden Erz-Stiftisch-Trierischen Beamten, Schultheissen, Burgermeistern und Gemeinds-Vorsteheren hierdurch gnädigst befohlen wird, auf diese Verordnung, welche denen Unterthanen sowohl, als auch denen Wasen-Meistern fordersamst publiciret werden solle, pflichtmäßig zu halten, und die Uebertretere jedesmal zur gebührender Strafe zu ziehen.

514. Trier den 26. November 1746.

Churfürstlicher Hofrath.

Im Stadt-Kaufhause zu Trier dürfen alle fremde und auswärtige Handelsleute ihre Waaren frei und ohne Zeitbeschränkung feil bieten.

515. Ehrenbreitstein den 17. Juni 1747.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Anstatt des bisherigen in der Stadt Coblenz gehaltenen Halb-Fasten-Marktes, sollen daselbst künftig zwei jährliche vierzehntägige Messen, die eine in der Fastenzeit, vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zum Montage nach dem Sonntage Palmarum, die andere im August, vom Tage Assumpt. B. M. V. bis zum Tage Decollat. St. Joannis, gehalten werden. Zugleich werden die für die Jahresmessen zu Trier (conf. Nr. 397 d. C.) erlassenen Vorschriften und verliehenen Begünstigungen übereinstimmend ertheilt und Letztere noch dahin ausgedehnt, daß die während der nächsten drei Jahre zur Messe geführt werdenden Waaren-Transporte, einschließlic der ausländischen groben Lächer, ganz Abgaben frei stattfinden sollen.

516. Cärlich den 29. September 1747.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Um die auf der Mosel, durch Vorkauf und Vorbestellung fremder und inländischer Kaufleute, stattfindenden gemeinschädlichen Beeinträchtigungen des Weinhandels zu beseitigen und diesen in blühendem Stande zu erhalten, wird landesherrlich verordnet: „daß nicht nur „dergleichen ohnerlaubt und höchst schädlicher Vorkauf „und Vorbestellung deren besten Wein-Kellern von nun „an und hierdurch ganz und zumahlen abgestellt, und „sub poena amissionis Arrhae et Nullitatis verboten, „sondern auch denen sich etwa auf der Mosel einfindenden „ein- oder auswändigen Kauf- und Handels-Leuten ohne Unterschied (wan etwa ein dergleichen Vorkäufer oder sich zuerst daselbst Gefundener, eine Parthie Wein vorbestellet, ausgesucht, oder auch zugemacht haben würde) erlaubet und verstattet sein solle, durch eine „unter sich zu errichtende Gabelung daran Theil zu nehmen, die bereits zugemachte Weine wieder aufzuschlagen, dieselbe zu probiren und durch, unter sich aufgestellte Commissarios, mit Zuziehung beider ältester Vorsteheren, sodann zweier besitzabiger, zweier mittelhabiger

„ger- und zweier geringhabiger, an Wein-Garten possessionirter Mitbürgerern (welche alle ad hunc actum specialiter mit würcklichem Eydt zu belegen) classificiren zu lassen.“

Diese Bestimmungen sollen in allen Ortschaften an der Mosel und sonst publicirt, von den Ortsvorstehern ausgeführt und von den churfürstl. Beamten auf desfallsiges Ersuchen fremder oder einheimischer Kaufleute gehandhabt werden.

517. Eärlich den 15. November 1747.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die heimfallenden Lehen sollen ohne Ausnahme mit den erztiftischen Kameral-Gütern zu ewigen Tagen vereinigt, in die Rechnungen und Saal-Bücher, als uralte Kameral-Güter und Gerechtsame, eingetragen und von der churfürstlichen Hofkammer verwaltet werden.

518. Ehrenbreitstein den 23. December 1747.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Steuerung der in der Stadt Coblenz und ihrer Umgebung sich vervielfältigenden Diebereien und Frevel in Feldern, Baum- und Wein-Gärten wird bestimmt, daß dergleichen ermittelt werdende Freveler mit Ausstellung am gemeinen Halseisen, oder, dem Befinden nach und in Wiederholungsfällen, mit noch schimpflicheren Strafen, ja sogar mit Landesverweisung belegt, auch die Contravenienten aus dem Soldatenstande dem Regiments-Inhaber zur militairischen Bestrafung überwiesen werden sollen. Die Denuncianten solcher Freveler sollen aus deren Vermögen eine Belohnung von 10 Rthlr. erhalten, und desfalls die Eltern für die Frevel ihrer Kinder verantwortlich sein; im Fall der Unvermögenheit der Delinquenten oder ihrer Eltern, sollen erstere aber zu 30tägiger Haft, bei Wasser und Brod, im Stockhause zu Ehrenbreitstein verurtheilt werden.

519. Ehrenbreitstein den 16. Mai 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

Um der Desertion der inländisch gebornen Landsknechte von den churfürstlichen Truppen zu steuern, wird landesherrlich verordnet, daß dergleichen Deserteure nie Strafnachlaß zu gewärtigen haben und in ihrer Heimath nicht mehr geduldet werden sollen; so wie daß die einen solchen Deserteur in ihrer Mitte leidende Gemeinde in 50 Goldgulden Strafe verfällt.

520. Ehrenbreitstein den 22. Juli 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

„Nachdemalen auf nächstkünftigen Donnerstag, als dem Fest des heil. Jacobi, eine allgemeine große Sonnenfinsternuß sich ereignet, wodurch besorglich vieles Gifft auf dem Feldt und sonst in die Püzen und Brunnen fallen dörfßen,“ werden sämtliche Beamten angewiesen, den Eintritt dieses Ereignißes mit dem Befehle in allen Gemeinden und Dorfschaften zu verkündigen, daß an dem genannten Tage, „zu Verhüt- und Abkehrung alles Unglücks,“ durchaus kein Vieh auf die Weide getrieben werden darf, und daß alle Brunnen sorgfältig bedeckt und verwahrt werden müssen.

521. Ehrenbreitstein den 12. September 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Verminderung der dem Fruchtbau nachtheiligen Sperlinge, wird verordnet, daß in sämtlichen erztiftischen Amtsbezirken jede Ehe binnen Jahresfrist 10 Spazentköpfe bei der Amtsbehörde abliefern müsse.

Bemerk. Unterm 23. April 1765 ist die vorstehende Verordnung mit dem Zusaze erneuert worden, daß die Ablieferung der Spazentköpfe alljährlich am 1. April stattfinden, und für jeden fehlenden Kopf 3 Kreuzer erlegt werden soll.

522. Ehrenbreitstein den 19. October 1748.

Churfürstlicher Hofrath.

Die von den Bevollmächtigten der Churfürsten, Fürsten und Ständen des hurrheinischen und des oberrheinischen Reichs-Kreises, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit, zu Frankfurt a. M. am 4. September 1748 gemeinschaftlich erlassene und in Druck verfaßte: „Poenal-Sanction und Verordnung wider das „schädliche Diebs-, Raub- und Zigeuner-, „sodann herrenlose Jauner-, Wildschützen-, „auch müßig und liederliche Bettel-Gesindel“, wird den erzkristlichen Beamten zur genauesten Beachtung und Vollziehung, sodann auch zur Publikation und Affixion an den Wegweisern und Warnungstöcken mitgetheilt.

Bemerk. Behufs der Handhabung der obigen Poenal-Sanction ist unterm 13. März 1760 verordnet worden, daß dem verwiesenen verdächtigen Gesindel weder in den Gemeinde-Bach-Häusern (wie seither ungehindert geschehen ist), noch auch in Privat-Wohnungen und Gebäuden Aufenthalt gestattet werden dürfe.

Durch zwei, von den Gesandten, Rätthen und Botschaftern der Reichsstände des Churrheinischen Kreises, zu Frankfurt a. M. den 13. April und 18. Mai 1763, erlassene Poenal-Edikte sind die Strafbestimmungen gegen Mörder, Straßenräuber, bewaffnete und nicht bewaffnete Diebes-, Zigeuner- und Bagabunden-Rotten, desgleichen gegen deren Hehler, Zuhälter und Rundschafter zc. geschärft und erneuert, so wie die Abhaltung periodischer unvorgesehener Streifzüge (unter Zuziehung der Kreis-Truppen) gegen solches Gesindel angeordnet worden; ferner sind auch Prämien von 10 bis 50 Flor. für die Entdeckung des Aufenthaltortes einzelner oder mehrerer Mitglieder, oder ganzer Rotten solcher Banden verheißen, und ist endlich auch die strenge fortbauernde Handhabung der in der vorbezeichneten Poenal-Sanction der ober- und churrheinischen Kreis-Stände enthaltenen Festsetzungen befohlen worden.

In Folge des ersten dieser Kreis-Beschlüsse ist durch eine churfürstliche Verordnung vom 21. April

1763 die Haltung lokaler, bewaffneter und patrouillirender Tag- und Nachtwachen, die Ausstellung von Böllern bei denselben, welche, so wie die Sturm-Glocke, zur Signalirung von Ueberfällen durch Räuberrotten angewendet werden sollen, und die schleunige Zubülfeeilung der wehrhaften Einwohner, beim Vernehmen solcher Signale, befohlen, sodann auch verordnet worden, daß die Paß- und Fremden-Polizei strenge gehandhabt und die Unterlassung der Nachtzettel-Ablieferung an die Ortsobrigkeit, über die in Wirths- u. a. Häusern beherbergten Fremden, unnachlässig bestraft werden soll. Die strengere Handhabung der zuletzt bezeichneten Vorschriften, sodann auch die Haltung monatlicher Streifzüge, u. a. Sicherheits-Maßregeln, sind am 5. Mai und 6. October 1772 und am 11. Mai 1776, so wie auch später wiederholt befohlen worden.

523. Ehrenbreitstein den 25. Februar 1749.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Landesherrliche Bestätigung einer vom Magistrate der Stadt Coblenz erlassenen Strassen-Reinigungs-Ordnung. Durch dieselbe wird u. A. bestimmt, daß jeder städtische Einwohner alle Dienstag und Freitag Abend vor seiner Wohnung die Säuberung der Straßen und die Zusammenhäufung des Gassenkoths, so wie des Kehrigts aus dem Hause, bewirken lassen soll; daß der zusammengehäufte Koth an jedem Mittwoch und Samstag Morgen durch besonders dazu angeordnetes Fuhrwerk unter Mitwirkung des Hausgesindes weggeschafft; und daß das Lagern des Bauschuttes über Tag, so wie das Aufladen und Lagern des Düngers während des Tages auf öffentlicher Straße, nicht gestattet werden soll. Contraventionen dieser Polizeivorschriften sollen mit 1 Gldg. Strafe oder mit persönlicher Haft im Bürger-Gehorsams-Thurm belegt werden.

524. Ehrenbreitstein den 19. Juni 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Die wichtigen Dukaten sollen fernerhin zu 4 Flor.
24 Kr. coursiren.

525. Ehrenbreitstein den 13. September 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der in den fürstlich wirzburg- und churmainzischen Landen durch große Schwärme geflügelter Heuschrecken entstandenen Landplage, und bei der Gefahr, daß dieses Ungeziefer seine Richtung in das Erzstift Trier nehmen könne, werden die in Oestreich und in den vorbezeichneten Gebieten gegen dasselbe angewendeten Vertreibungs- und Zerstörungs-Mittel publicirt und die Beamten angewiesen, dieselben, bei wirklichem Einzuge der Heuschrecken, unter Concertirung wechselseitiger Hülfeleistung der Unterthanen, zur allgemeinsten Anwendung zu bringen.

Bemerk. Unterm 16. September ej. a. ist den Lokalbehörden die eventuelle Anwendung des als zweckmäßig sich bewährt habenden Mittels, nämlich: den Ort, wo die Heuschrecken am Abende niedergefallen sind, Morgens vor Sonnen-Aufgang ganz mit Stroh zu bestreuen und dieses anzuzünden, befohlen, und sind dieselben zugleich angewiesen worden, die stattgefundenene Eindringung des Ungeziefers sofort ihren benachbarten Behörden anzuzeigen.

526. Ehrenbreitstein den 13. November 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Beseitigung der in der Verwaltung der Gemeinden und ihrer Einkünfte sich äußernden vielfachen Mängel werden sämtliche Beamten angewiesen:

1. bei der Ablage der Rechnungen der Gemeinden die gehörige Verwendung ihrer Einkünfte strenge zu untersuchen und keine ungeeignete Ausgaben (u. A. für

Gemeinde=Essen und Schwelgereien der Vorsteher) passieren zu lassen;

2. den Gemeinde=Vorstehern die Verhängung und Einziehung von Geldstrafen, unter Strafandrohung, zu verbieten und denselben aufzugeben, die brüchtfälligen Vergehen dem Amte anzuzeigen, welches

3. dieselben bei den jährlichen, regelmäßig zu haltenden Brüchtenverhören vorschriftsmäßig zu thätigen hat. Außerdem wird

4. verordnet, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Geschwornen alljährlich geändert werden, diese Aenderung künftig nur alle drei Jahre statt finden soll, und daß die gegenwärtige Verordnung jetzt publicirt, und künftig jährlich einmal in den Gemeinden öffentlich verlesen werden muß.

Bemerk. Nachträglich zu vorstehender Verordnung ist den Amtleuten am 22. November ej. a. befohlen worden, jährlich in der 3ten Woche nach Martini über die geschene Brüchthaltung, nebst Ein- sendung des desfallsigen Protokolls, zu berichten.

527. Ehrenbreitstein den 20. December 1749.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die Güte und wahre Eigenschaft des in Krügen gefaßt werdenden Sauer= Wassers vom churfürstl. Heilbrunnen zu Nieder= Selters gegen Beeinträchtigung zu schützen, soll der dem dortigen Brunnen= Vorstand ertheilte Befehl, nur doppelt zugemachte, mit Selterwasser gefüllte Krüge ferner verabsolgen zu lassen, am Heilbrunnen zu Nieder= Selters öffentlich affigirt werden.

Bemerk. Durch ein zu Ehrenbreitstein am 19. September 1752 vom churfürstl. Hofrath gefälltes und publicirtes Urtheil, ist die Kannenbäckerzunft und der Brunnen= Vorstand zu Nieder= Selters, wegen Anfertigung und Anwendung vorschriftswidriger Krüge, in Geldstrafe genommen, und zugleich wiederholend verordnet worden, daß zur Füllung des Selterwassers nur solche Krüge gefertigt und gebraucht werden

dürfen, welche 5 oder wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Schoppen Eimsburger Maß enthalten, gerecht gefälzen und gebatfen, und mit dem churtrierschen Kreuz und den Buchstaben C. T. bezeichnet sind. Die Ausführung der also bezeichneten leeren Krüge ist unterm 21. Juli und 27. September 1753 und am 10. Dezember 1763 bei Confiskationsstrafe verboten worden.

528. Ehrenbreitstein den 20. April 1750.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Zur ferneren Verhütung der, oft gesundheitsgefährlichen Weinverfälschungen, wird landesherrlich verordnet, „daß Niemand, wer der auch seye, sich unterfangen solle, an denen Weinen eine Verfälschung, Vermischung oder Verfälschung zum Betrug deren Käufer, es bestehe worin es auch immer wolle, im geringsten vorzunehmen, sondern daß die Weine, wie solche in ihrer Natur, durch verliehenen göttlichen Segen, eingeharbtet worden seynd, allerdings belassen bleiben sollen.“ Entgegenhandlungen sollen mit Confiskation der Weine, mit Verlust der Bürger- und Zunft-Rechte, Ehre, Haab und Gut und, dem Befinden nach, an Leib und Leben gestraft, auch sämtliche jezige, und alle künftig aufgenommen werdende Wender-Meister mit einem, allen Wein-Verfälschungen und Mischungen entsagenden, von ihnen zu leistenden (vorgescriebenen) Eide belegt werden.

529. Ehrenbreitstein den 5. November 1750.

Churfürstliche Regierung *).

Um die Einschleppung der in den Nachbarlanden herrschenden Viehseuche zu verhüten und den im Erzstifte

*) Das zur Landesregierung bestellte, zu Ehrenbreitstein residirende Hofraths-Collegium hat vorstehend zuerst die seiner Qualität entsprechendere Titulatur gebraucht; diese Letztere wird ferner in dieser Sammlung beibehalten, obgleich viele spätere Verordnungen noch mit der Unterschrift: „in Consil. Elect. Aulico“ erlassen worden sind. D. S.

Zrier ungestörten Gesundheitszustand des Viehes zu erhalten, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Ausländisches Horn-, Schaf- u. Schweine-Vieh, so wie rohe Häute, dürfen ohne obrigkeitliche Atteste über den guten Gesundheitszustand der Orte ihrer Herkunft nicht eingeführt werden.

2. Die Felder und Weiden der angrenzenden, von der Seuche befallenen Orte müssen vom diesseitigen Viehstand ganz gemieden werden.

3. Das Hornvieh darf Morgens vor neun Uhr weder auf die Weide getrieben, noch zur Feldarbeit angespannt, und muß vor Sonnen-Untergang wieder zum Stalle gebracht werden.

4. Ausländische Metzger u. a. Viehhändler sollen nicht in die diesseitigen Ställe gelassen, sondern muß denselben das zu erhandelnde Vieh im Freien vorgeführt werden.

5. Die Lokalbehörden müssen wenigstens alle Wochen die Viehställe untersuchen und die krank befundenen Viehstücke bis zur Genesung, von den Gesunden getrennt, besonders aufstellen lassen.

6. Jedes crepirende Stück Vieh ist, auf amtlichen Betrieb, vom Waisenmeister zu untersuchen; wenn eine gewöhnliche Todesursache obwaltet, kann dasselbe abgelebert, sobald aber Spuren der Seuche sich zeigen, muß

7. alles fallende Vieh, unabgedeckt, an abgelegnem Orte, vom Waisenmeister tief vergraben werden.

8. Das ausländische, in diesseitige Orte gebracht werdende Vieh muß wenigstens 3 Tage und Nächte absondert aufgestellt und beobachtet werden; bei eintretenden verdächtigen Krankheits-Symptomen an demselben, ist es vom Waisenmeister zu tödten und zu vergraben.

9. Das Auszuschlachten zum Verkauf eines, irgend frankes Stück Viehes, so wie der Genuß des Fleisches, des Markes und der Milch von demselben ist streng verboten, und muß

10. jedes Stück Schlachtvieh der Lokalpolizeilichen Untersuchung unterworfen werden.

11. Alle Straßen und Nebenwege sollen mit Wachen besetzt werden, welche keinen Unbekannten, ohne obrigkeitlichen Schein über den guten Gesundheitszustand des Drötes seiner Herkunft, weder ins Land noch in Viehställe und Pferde einlassen sollen.

12. Diese Wachen müssen von den Unterthanen selbst, bei Strafe von 3 Goldgld., unter amtlicher Anleitung und strenger Controlirung, gehalten, auch Morgens und Abends um 7 Uhr abgelöset werden.

13. Inländisches Vieh soll nur im ganz gesunden Zustand, und nur mit (ganz kostenfrei auszustellenden) Gesundheitsschein der Lokalbehörden versehen (wozu gedruckte Formulare distribuir sind), verhandelt und außerhalb Landes geführt werden.

14. Auf den Landesgrenzen müssen alle gangbaren Wege mit doppelt starker Wache besetzt werden.

15. Alle Beamten und Behörden sind zur genauesten Ausführung obiger Vorschriften verpflichtet, und sollen Entgegenhandlungen mit harter, resp. mit Leibesstrafe, sodann auch mit Ersatzeleistung für den durch Contraventionen entstehenden Schaden belegt werden.

530. Ehrenbreitstein den 24. Dezember 1750.

Eurfürstliche Regierung.

Landesherrliche Bestätigung einer von dem Magistrate der Stadt Coblenz vorgeschlagenen Markt- und Fischwaagordnung, wodurch u. A. der auf dem Wochenmarkt und in den Straßen, so wie an und vor den Thoren der Stadt geschehende Vor- und Aufkauf der zu Markt gebracht werdenden Consumptibilien und der Fische, desgleichen auch das Feilbieten dieser Gegenstände an und in den Häusern, bei Confiskationsstrafe, welche im Wiederholungsfall noch mit einer Geldbuße von 6 Goldgld. zu steigern ist, verboten wird.

531. Ehrenbreitstein den 2. August 1751.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Erneuerung des bestehenden Verbotes der Viehhude durch Weibspersonen, wird, in Berücksichtigung der dadurch befördert werdenden Veranlassungen zur Unsitlichkeit, landesherrlich verordnet, „daß die Eltern (und Brodherrschaften), welche ihre Töchter und Mägde zur Vieh-Hut fernerhin aussetzen werden, mit einer Strafe von zwei Goldgulden belegt werden sollen.“

532. Ehrenbreitstein den 12. October 1751.

Churfürstliche Regierung.

Das feuergefährliche, in Städten, Flecken und Dörfern, bei Prozessionen und Hochzeiten, so wie vor dem Neujahrstage geschehende Schießen aus kleinem Gewehre wird sowohl alsdann, wie zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit verboten, und soll jede fernere Entgegenhandlung mit 1 Goldg. Strafe belegt werden.

Bemerk. Das vorstehende Verbot ist, unter Androhung von 2 Goldgld. Strafe, am 23. April 1774 erneuert worden.

533. Ehrenbreitstein den 30. October 1751.

Churfürstliche Regierung.

Bei der in mehrern erztiftischen Ortschaften unter dem Hornvieh sich äußernden Lungen-Seuche, wird die sofortige Absondrung des erkrankenden Viehes von dem noch Gesunden dringend empfohlen und die Anwendung mehrerer beigefügten Recepten zu Präservativ- und Heilmitteln, bei den sich äußernden und ausführlich beschriebenen Krankheits-Symptomen, angerathen.

Bemerk. Unterm 20. Juli 1754 ist wegen etner im ostherrnischen Erztifte wiederholt herrschenden Vieh-Seuche verordnet worden, daß aus den inscirten Gemeinden kein Fleisch auswärts verkauft, auch kein

Schlacht-Vieh und keine Butter, ohne obrigkeitliches Zeugniß, über den vollkommenen Gesundheitsstand des Ortes der Herkunft, in die osthheinischen Orte und in die Stadt Coblenz verkauft, resp. eingelassen werden dürfe.

534. Ehrenbreitstein den 11. November 1751.

Churfürstliche Regierung.

Die unterhältig befundenen nassau = weilburgischen mit der Jahreszahl 1749 ausgemünzten, so wie die jüngst bereits verrufenen newwiedischen Scheidemünzen dürfen, bei Strafe ihrer Confiskation und einer zusätzlichen Geldbuße von 2 Goldg., im Erzstifte Trier weder in Zahlung empfangen noch ausgegeben werden.

Bemerk. Unterm 25. Januar 1752 ist das obige Verbot mit Erhöhung der Geldstrafe auf 5 Goldg. erneuert und bei Confiskations- und gleicher Geldstrafe die Einwechslung der guten inländischen Münzen gegen schlechte ausländische Geldsorten, desgleichen die Münz = Kipperei verboten; sodann sind am 8. März 1753 alle sächsische und schweizerische Scheidemünzen und die hessischen Groschen, unter gleichmäßiger Strafandrohung, verrufen, auch die strengere Handhabung dieser Scheide = Münzverrufung unterm 7. August ej. a. befohlen, und solcher Berruf, unter Ausdehnung auf alle fremde Kupfermünzen, am 11. Mai 1754 erneuert worden.

Bei der Fruchtlosigkeit der obigen Verbote, ist am 6. Mai 1755 ein Abdruck der verrufenen newwiedischen, altenkirchischen, clevischen und weilburgischen Münzen publizirt, und deren Circulation, so wie jene der vorbezeichneten fremden Scheide-, und aller ausländischen Kupfer = Münzen, bei Confiskations- und 10 Goldg. Geld = Strafe, wiederholt verboten worden.

535. Ehrenbreitstein den 20. Januar 1752.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Viehhandels im Erzstifte wird verordnet, daß die seitherigen, durch übertriebene Gebüh-

renforderungen der lokalen Feld-, Markt- und Wald-Schützen sehr kostspieligen und sich aufdringenden, Begleitungen der durchgetrieben werdenden Viehherden ganz aufhören sollen, und daß es den Viehhändlern überlassen bleibt, entweder durch ihre eigenen Treiber, oder durch die von ihnen requirirt werdenden Orts-Schützen, das Ausweichen ihres Viehes und die Beschädigung der Frucht-Felder, Gärten und Wiesen zu verhüten. Für dergleichen Begleitungen soll den Leitern bei Herden über 50 und resp. unter 50 Stück Vieh, höchstens 24 Alb. und resp. 12 Alb. entrichtet werden, auch sollen die an die Viehhändler oder Treiber gerichtet werdenden Entschädigungs- u. a. Ansprüche, nicht von den Schützen oder Gemeinden, sondern von den chffl. Beamten, schnell entschieden werden und, nach Erfüllung der beschlossenen Festsetzungen, die Viehhändler unangefochten bleiben.

536. Ehrenbreitstein den 5. Februar 1752.

Churfürstliche Regierung.

Unter landesherrlicher Vernichtung und Kassirung aller, gegen Inhalt der Amts-Ordnung (Nr. 360 d. C.), von den chfürstl. Beamten außerhalb ihres Amtsbezirkess erlassenen Dekrete und Verfügungen, wird wiederholt festgesetzt, daß, wenn ein zeitlicher Amtmann sich bei churfürstlicher Hofstatt aufhält, oder sonst abwesend ist, derselbe alsdann dem in dem Amtsbezirk sich aufhaltenden Amts-Verwalter ordnungsmäßig die Besorgung aller Jurisdictionalia, Verhör- und Prozeß-Sachen überlassen muß.

537. Ehrenbreitstein den 20. Juni 1752.

Churfürstliche Regierung.

Die einem bezeichneten inländischen Stück- und Glockengießer landesherrlich verliehene Vergünstigung: daß ihm von allen erztiftischen Unterthanen, beim Bedarf von Glocken oder sonstiger dergleichen Arbeit, — insofern er für deren gleich gute und dauerhafte Qualität wie jene der Ausländer Bürgerschaft leistet —, der Vorzug vor frem-

den Arbeitern gewährt werden soll, muß von den Lokalbehörden auf Anmelden des Begünstigten gehandhabt werden.

Bemerk. Durch ein Publikandum v. 21. Octbr. 1754 ist einem andern benannten Stück- und Glockengießer, gleichmäßig wie es dem oben Bezeichneten gestattet war, das ausschließliche Recht zur Ausübung seines Gewerbes verliehen worden.

538. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1752.

Churfürstliche Hofkammer.

Bei dem herrschenden Mangel an Brodfrüchten werden die Unterthanen aufgefordert, sich mit Borräthen, die bis zur nächsten Erndte ausreichen, um so gewisser zu versehen, als bei der Erschöpfung der Kellnerei-Speicher und bei dem Bedarf für die churfürstliche Hofhaltung, ihnen ferner keine Kameralfrüchte mehr überlassen werden können.

Bemerk. Unterm 20. Octbr. 1753, ist, bei der Steigerung der Fruchtpreise, ein gleichmäßiges Publikandum erlassen worden.

539. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1752.

Churfürstliche Regierung.

Um die unter dem Scheine der Pilgrimschaft stattfindende Einwanderung, so wie den Aufenthalt fremden liederlichen Gesindels zu verhüten, wird landesherrlich verordnet, daß künftig keinem Fremden, er sei mit einem ausländischen Passe versehen oder nicht, ein churtrierischer Paß gegeben, sondern daß diese nur den, als erzsiftische Bürger, Unterthanen oder Beisassen sich legitimirenden Pilgern ertheilt werden sollen. Die mit ausländischen, auf Rom, St. Jakob und Trier lautenden Pässen versehenen Pilger müssen auf den dahin führenden Hauptlandstraßen reisen und sollen von allen Nebenwegen „mit Stockschlägen“ abgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 9. April 1776 ist landesherrlich bestimmt worden, daß den aus Ungarn kommenden,

nach Trier wallfahrenden Pilgern nur der grade Durchzug, ohne Gestattung von Almosen sammeln oder verlängerten Aufenthaltes, zu gewähren sei.

540. Ehrenbreitstein den 12. Januar 1753.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Zur fernern Verhütung zahlreich stattfindender Meinseide, sollen künftig, bei gerichtlichen Schwängerungs- und Eheverspruchs-Verhandlungen, die Partheien ohne vorherige Beeidigung ad positiones verhört, in andern Rechtsbehandlungen jedoch die juramenta specialia calumniae et malitiae, wie herkömmlich, erfordert werden. Die gegenwärtige Bestimmung ist von dem Officialate zu Coblenz und von dem Consistorium zu Trier zu beachten und den bei solchen Gerichtsstellen fungirenden Procuratoren bekannt zu machen.

541. Ehrenbreitstein den 3. April 1753.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Ordnen hiermit: Nachdem Wir während Unserer churfürstlicher Landes-Regierung, unter andern fürnehmlich auch dieses Uns eine besondere Angelegenheit seyn lassen, wie mittelst Herbeibringung mehrerer Gewerbschaften, Handels und Wandels, das Land in bessere Aufnahm zu bringen, und sowohl dem gemeinen Bürger als Bauersmann hinlängliche Nahrung an Hand zu schaffen seyn möge; auch in dieser Absicht einen besondern erzstiftischen Weeg-Bereitern eigends aufstellen, vereyden, und diesen für Mann und Pferd beständig besolden lassen, damit dieser von einer Zeit zur andern die Land-Strassen in unserm Erz-Stift bereuthe, die verdorbene in dauerhaftten brauchbaren Stand herstelle, und die darbey befindende Mängel, mittelst hin und wieder zeitlich veranzaltender Ausbesserungen darin erhalte. Zumahlen bey guten Landstrassen und Weegen, nicht nur die Waaren und Frachten mit leichteren Kössen fortzubringen, sondern auch der Landmann selbst seine Fuhren mit desto weniges

rem Zug-Viehe, und besserer Erhaltung seines Geschirres, bequämlicher zu verrichten in Stand gesetzt, hauptsächlich aber vieler Schaden und Ungemach auf denen Feld-Güthern, so ansonsten bey übelem Wetter und Wegen, über Wiesen und angebauete Aecker, mittelst allerhand suchenden Auswegen, vielfältig verursacht zu werden pfleget, auch durch gänzlich abgeschnitten wird. So hätten Wir zwar verhoffet, daß diese Unsere, lediglich zur gemeinen Wohlfahrt des Landes und zum Behuff aller Reisenden, gefasete gnädigste Willens-Meynung, zu ihrer gebeylicher Würckung gelangen würde; jedoch müssen Wir im Gegentheil vernehmen, daß dieses so heilsame als gemeinnützliche Vorhaben, wegen allerhand auf einander sich geäuferter schwehrrer Zufälligkeiten und Hindernissen, zur Vollständigkeit noch nicht gelanget, auch diesem Werck die allersseitige Hand, mit genugsamen Ernst und Eiffer nicht gebotten worden seye.

1. Wir haben dannhero aus denen Reichs-Grund-Gesäßen, auch denen anderwärtig eingegangenen allerhöchsten Kaiserl. Anordnungen, und bey denen vorliegenden Reichs-Crayßen abgefaseten Schlüssen und Satzungen, Uns veranlaßet gesehen, zu mehrerer Erreichung jener Unserer landesfürstlichen Absichten, die gegenwärtige ernstgemeßene gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen.

2. Daß die durch Unser Erz-Stift Trier gehende Land-Strassen, in so weit selbige noch nicht würcklich verfertiget, annoch fürdersamst in vollkommenen Stand, nach und nach, und zwar forderist an Ort und Enden, wo sie am wenigsten fahrbar, und folglich der Ausbesserung am ersten bedürffen, hergestellt werden sollen.

3. Und weilen es bishero an einer durchgängigen Gleichförmigkeit und zuverlässiger Weisung, wie die Arbeit anzugehen, und zu einer standhaften Vollendung zu bringen, überhaupt gefehlet hat, da zwar auf verschiedenen Straßen die Ausbesserungen angefangen, hierdurch aber die landesfürstliche Absicht so weniger erreicht, als die Wege in der Mitte nicht genugsam erhöht, weder die Seiten-Gräben mit einiger Flächung so tief und breit nicht ausgestossen worden, daß das Wasser den genugsamen Ablauff hätte haben können; so haben Wir, damit Mühe und Kosten nicht ferner vergeblich angewendet werden, die im löbl. schwäbischen Creyß zu Ulm unterm 5.

Junii 1737 in Druck ergangene allgemeine, und hiernächst Nr. 1. angefügte Information und Creyß-Berordnung, auch Unserem Erzstift-trierischen Lande, so viel selbige gestalten Umständen nach darin thunlich, zur Richtschnur hiermit gnädigst vorschreiben, auch zur kurzen Erleuterung die Breißgauische Berordnung zu Freyburg, vom 20. Julii 1738, Nr. 2. hier beyfügen wollen.

4. Dergestalten daß die Land-Straßen, wo es anderst die Beschaffenheit deren Gegenden zulasset, vierzig oder allerwenigstens dreißig Schuhe breit, ohne die beyden Seiten-Gräben, und in der Mitte so hoch als thunlich, und die allenfalls nach Beschaffenheit der Lage mehr vertieffende Gräben ausgeben, gemacht, sodann mit anderthalb, auch zwey bis drey Schuhe hoher, nach denen Umständen des Bodens erfordernder Beschüttung, mit tüchtigen Steinen, Kieß und Sand erhöht, und auf beyden Seiten mit etwas schräg ausgestochenen, sechs Schuhe weiten und wenigstens vier Schuhe tieffen Gräben versehen werden sollen. Wie gleich berührte Creyß-Berordnung dieses alles in mehrerem ausweiset.

5. Da nun dieses alles zu Jedermanns Nutzen und allgemeiner Wohlfahrt angesehen ist, als erfordert auch die Billigkeit, daß es mit vereinbarten Kräfften aller im Land eingeseßener Burger, einheimischer und ausherrischer Unterthanen oder Hintersaßen (jedoch, daß, so viel die ausherrische Unterthanen betrifft, derhalben mit denen benachbarten Beamten üblicher maßen eine nachbarliche Bernehmung gepflogen werde) vorgenommen werde, ohne daß Jemand sich hiervon, unter dem Vorwande einiger geist- oder weltlicher Freyheiten, wie die Rahmen haben möchten (maßen sie alle die Land-Straßen brauchen, und es ein allgemeiner Vatterlandes-Dienst und Nothdurfft ist, jedoch ihren sonstig wohlhergebrachten Freyheiten ohnbeschadet und ohnnachtheilig), entäußern dürffe. Und weilien nicht jeder Ort oder Dorffschafft im Stande ist, in seinem Bezirk die Land-Straßen allein solchermaßen zu unterhalten, so sind jedesmahl hierzu die zu beyden Seiten der Land-Straße, links und rechts, zu zwey bis drey, auch wo nöthig, mehrere Stund Weegs angelegene Ortschaften, jedoch dergestalten, mit Hand- und Spanndiensten mit beyzufordern, daß denen weiter Entfernten, ihr Hin- und Herweeg, an dem zu leistenden Dienst, mit in Anschlag gebracht und sie andurch vor denen näher

gelegenen, nicht überlästigt werden. Wobey die Amts- und Orts-Schultheißen und Vorsteher ihre Hand- und Spann-Frohnd-Listen ordentlich zu führen, und bey der allgemeinen Eintheilung gewissenhaft und ohne Jemandes Verschonung, oder zum Belast anderer eigenwillig verstattdender Befreyung, vorzulegen haben, um darnach die Austheilung machen zu können, wie viel einem jeglichen an Hand- und einem andern an Spann-Diensten zuzumessen und auszustrecken seye.

6. Damit aber dieses Geschäft den Fortgang in so besserer Ordnung haben möge, so seynd des Jahrs hindurch, besonders im Frühe-Jahr im April, May und Junio (maßen der Julius und August denen Unterthanen zu ihrer Heu- und Frucht-Erndte, so viel darzu vonnöthen, frey zu lassen) sodann vom September an, der Orts wo kein Herbst zu rechnen, sichere Tage aus- und anzusetzen, an welchem die Arbeit zu desto mehrerer Beschleunigung mit gesamer Hand vorzunehmen, und darzu jedesmahl die halbe Dorffs-Gemeinde abwechselungsweise zu gebrauchen, damit der andere halbe Theil derer Gemeinds-Leuten zu Haus verbleiben und das Ihrige ins dessen besorgen können.

7. Vor allem aber ist und bleibt hierbey zu beobachten, daß der gemeine Mann in seinem ordentlichen Feld-Geschafft, besonders zur Saat-, Heu-Erndte- und Herbst-Zeit nicht behindert, sondern zu dessen Verschung nach jeglicher Lands- und Jahrs-Beschaffenheit demselben genugsame Zeit verstattdet werde.

8. Weilen Wir aber zeithero wahrgenommen, daß die Nachlässigkeit und eigene Wiederseßlichkeit unserer Beamten hauptsächlich Schuld daran gewesen, daß die Landstraßen in keinen guten Stand seither einigen Jahren gebracht worden; so ist unser ernst-gnädigster Wille und Befehl hiermit, daß von nun an dieses Geschäft lediglich denen Beamten, in soweit es eines jeglichen Bezirck und Befehlhabung, auch die mit denen Anstößern ausgemachte Beyhülffe und Handbiethung betrifft, obliege; und wo ein Mangel und Saumseligkeit erscheint, selbige darfür zur Straffe und Verantwortung gezogen, allenfalls auch mit würcklicher Entdienstung, ohne Gnade gegen sie verfahren werden solle. Maßen dann hierdurch unsere samtliche Beamte alles Ernstes ihrer desfalls ob-

liegender Schuldigkeit dahin erinnert werden, damit sie nebst Unserm churfürstlichen Weeg-Bereitern und angestellten Obsthern, nicht nur selbst ihr fleißiges Aufsehen darüber tragen, sondern auch ihre untergebene Schultheißen und Amts angehörige Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit sträcklich anhalten, selbige sofort auf anberaumte Tage, Stunden und Zeiten (welche mit dem Weeg-Bereiter zu verabreden) mittelst einer ordentlichen Namens-Verzeichnis zur Arbeit auf die Stelle verschaffen, auch diejenige, so ohne erhebliche Ursach, und darüber beybringende rechtmäßige Entschuldigung, ohne Erlaubnis (welche aber keineswegs mit Gunst zu Belästigung anderer Mit-Unterthanen, von denen Beamten oder Schultheißen erkaufft werden solle) ohngehorsamlich ausbleiben, oder unter Tags-Zeit von der Arbeit sich heimlich abschleichen, zur gebührender Strafe ziehen, sofort, an deren Statt auf ihre, alsogleich andern Tags zu erequirende, baare Kosten, andere zur Arbeit taugliche Tagelöhner anstellen.

9. Bestehet derer Schultheißen und Amts-Dienere Schuldigkeit darin, daß sie in ihren Gebieten fleißig nachsehen, ob und welcher Orten die Land-Straßen mangelhaft? deren Befund sie dann bey ihren vorgesezten Beamten ohngesaumt anzuzeigen haben, damit die alsbaldige Ausbesserung, bevor der Schaden größer werde, in Zeiten verfügt werden könne; inmaßen auf derer Beamten, Schultheißen und Amts-Dienere eigener Verantwortung haften solle, daß sie in jedem Gemeinds-Bezirk gewisse darin wohnende Gemeinds-Vorstehere bestellen, die von Zeit zu Zeit denen Straßen oft genung nachsehen, und sobald sich darinnen ein Loch oder Mangel äußeret, demselben sogleich durch die dazu angeordnete Gemeinden in der Frohnd abhelffen, oder die nicht ausgebessert werden wollende Mängel, ihren Beamten gebührend anzeigen, in dessen Entstehung, und wo alsdann die verordnungsmäßige Anstalt nicht gemacht würde, sie Beamte in willkührliche Strafe von zwey oder vier Gold-Gulden jedesmahl verfallen, ihnen aber jedoch der Ruckgriff gegen die Schultheißen, denen Schultheißen gegen die Gemeinds-Vorstehere, und diesen gegen die Gemeinds-Leute vorbehalten seyn solle. Wo nun zu obbestimmeter Frühjahrs- und Herbst-Zeit das allgemeine Geschäft an denen Landstraßen vorgenommen wird, da ist solches denen Dorffs-Gemeinden zeitlich genung und wenigstens Tags vorhero anzufagen, und diejenige, welche es der

Abwechslung nach betrifft, auf den folgenden Tag frühe Morgens solchergestalt zu bestellen, damit sie in ihrem Dorff oder Ort selbst bey dem Schultheissen oder Vorstehern zusammen kommen, welcher sodann, oder in dessen Behinderuß ein anderer ihnen zur Aufsicht gegebener Dorffsführer, selbige mit einander insgesamt, mittelst einer geschriebenen Rahmens = Liste auf den bestimmten Platz um die gesetzte Zeit, zur Arbeit zu bringen, und keineswegs zu gestatten hat, daß einige früher, andere aber späther, einzelner Weise erscheinen. Zu welchem Ende sofort nicht nur frühe Morgens und Abends, sondern jezuweilen auch unter Tags = Zeit die Liste abzulesen, und jeder mit Rahmen aufzurufen, um zu sehen, ob alle anwesend, oder welche eigentlich abgängig, und um ihres Ungehorsams willen bey Amt zur Bestrafung anzuzeigen seyen. Am besten aber ist es, daß, wo sichs füglich thun läset, einem jeglichen sein gewisses Stuck Weeges zugemessen oder ausgesteckt werde, welches er mit Hand- oder Spann = Dienst tüchtig zu machen, und in sicherer vorgeschriebener Zeit und Tagen fertig darzustellen haben solle.

10. Womit aber Schultheissen, deren sich ohnehin in jedem Amte mehrere befinden, in ihren übrigen Amts = Berrichtungen nicht verhindert werden, so ist auch unter diesen die Abwechslung solcher gestalten zu beobachten, daß einen Tag dieser, den andern aber jener, aus dem Amt mit erscheine, und den Tag hindurch die Aufsicht trage, auch die Leute zu fleißiger verordnungsmäßiger Arbeit mit Bescheidenheit, oder nöthigen Falls mit Ernst, unter bedrohender Anzeige annahme. Wobey sie Schultheissen sich aller Anstößigkeiten und Gezäncks, auch unter ihnen selbst zu enthalten, am aller wenigsten aber, und bey ohnfehlbarer Entdientung, wo solches zu Schulden gebracht würde, sich zu unterfangen haben, von dem Arbeits = Plaze unter dem Vorwande des Essens oder Trinkens, welches sie sich herbeybringen lassen können, hinweg zu gehen, oder wohl gar die mehreste Zeit des Tags hindurch in denen nächstgelegenen Wirths = Häusern bey dem Trunck sich aufzuhalten, und andurch Gelegenheit zu geben, daß auch die ihnen untergebene Arbeits = Leute nach solchem bösen Beyspiel, und wegen ermangelender Aufsicht, ihre Stunden mit Faulenzen zubringen und die Arbeit schlechterdings unterlassen.

11. Massen nun nebst dem Weeg-Bereiter die Fertigung derer Land-Strassen, wie obgedacht, denen Beamten, jenem aber vornehmlich oblieget, daß er fleißig zusehe und aufzeichne, wo es an denenselben irgendwo fehle, sofort davon auch seiner Seits denen Beamten die Anzeige thue, den Erinnerungs-Zettul gebe, und sich selbst von ihnen zu seiner Rechtfertigung, an welchem Tage die Erinnerung geschehen seye, und wannnehe die Ausbesserung von Amts-wegen vorgenommen werden wolle, eigenhändig unterschreiben zu lassen; so hat er Weeg-Bereiter an allen Orten und Enden, wo an denen Landstrassen gearbeitet wird, sich fleißig, so viel möglich in Person, oder wenigstens durch seine tüchtige Knechte, einzufinden, und öftters selbst nachzusehen, ob auch die Arbeit versordnungsmäßig angegriffen, und von denen Anführern, Schultheissen und Dorffsführern denen Fröhnern die Handgriffe recht beygebracht werden. Massen dann auch die etwa verspührende Widerwilligkeiten denen Beamten sogleich anzuzeigen, damit dargegen Rath geschafft, und keine unnütze oder schädliche Arbeit gemachet werde. Die Aussteck- und Auspfählung derer Landstrassen und Gräben aber solle ebenwohl von niemand anderst als dem Weeg-Bereiter selbst geschehen. Welcher Aussteckung dann bey schwerer Strafe ohne eigenwillige Abänderung, auffß Genaueste nachgefahret, die beyde Seiten-Gräben aber durch die Unterthanen nach dem desfalls besonders unter denenselben und denen Gemeinden zu machenden Lustheiler, alle Früh- und Spath-Jahre eröffnet, und gehörig ausgeworffen werden. Und wie überhaupt die obangeführte Creyß-Berordnung vom 5. Juni 1737 in allen diesen Arbeiten männiglichem zur Richtschnur zu dienen hat, also solle insonderheit der Weeg-Bereiter sich darnach auffß sträcklichste achten, zumahlen aber vor allem selbst daraus lernen, wie die Wege auszustecken, gnungsam zu erhöhen, zu beschütten, und mit Seiten-Gräben zu versehen; auch was nach unterschiedener Beschaffenheit des Grundes oder Erdbodens zu beobachten seye. Wann nun Fahrlässigkeit oder Mangel verspühret, und auf Anzeig, von dem Amte wo es haffet, nicht Rath geschafft würde, so soll der Weeg-Bereiter unserer nachgesetzten Chur-Fürstlichen Regierung die alsbaldige Anzeige thun.

12. Weiteren aber auch ausherrische Unterthanen, welche in dem Erz-Stift wohnen, mithin dess'n Land-

Straßen sich nützlich mitgebrauchen, denen Creyß=Schlüssen und aller Billigkeit nach, Hand mit anzulegen haben, so solle auf vorhergegangene Begrüßung ihrer Herrschafften denselben, wo die Ordnung an sie kommet (jedoch ihren sonst etwa habenden Rechten ohne Nachtheil oder Abbruch) ein mehreres nicht, als denen Einheimischen, zugemuthet werden. Anstatt dererjenigen aber, die auf beschehene Einladung, sich ohnerhofften Falls hierzu nicht willig finden lassen wollen, sollen von Amtswegen andere tüchtige starcke Tagelöhner um gebührenden Lohn, in die Arbeit eingestellt, und demnächst von ihnen die Landstraße passirenden Haabschafften, so viel eingezogen werden, als zu Bezahlung des ausgelegten Lohns und deren Kosten vonnöthen seyn wird.

13. Obwohlen nach uralten Herkommen im Erzstift Trier denen Landes-Unterthanen und Eingefessenen ohnstrittig obliegt, die Heer- und Landstraßen alleinig, und mit zusammengesetzten Kräfften in brauchbaren Stand zu stellen und zu unterhalten; so ist jedoch aus Landesfürstlicher mildester Rucksicht auf die Erleichterung derer selbst, ohnerachtet die Weeg-Gelder es bey weitem nicht austragen, die gnädigste Verfügung von Uns geschehen, daß unsere Churfürstliche Hof-Cammer die Erfordernissen und Handwercks-Leute zu denen Brücken auf ihre Kosten stellen solle; jedoch daß alle Hand- und Spann-Frohnden, auch Tagelöhner, oder wo anstatt einer Hand-Frohnde ein Handwercksmann freywillig seinen Dienst dabey leisten wolte, von denen Unterthanen darzu hergegeben werden.

14. Wo es auch die Nothdurfft erforderte, daß zu Erzielung einer geraden Linie, oder zu Abweichung eines hohlen Weegs, und eines in dem Weeg befindlichen Wassers, einige Güther-Stücke zu dem Weeg gezogen werden müsten, da werden die Eigenthümere sothaner Güther-Stücken, gegen allenfalls durch unpartheyische Abschätzung erkenneten billigen Ersatz, sich dessen aus Liebe zum gemeinen Wesen nicht zu entziehen haben. Sodann ist unweigerlich und ohnentgeltlich zu verstaten, daß die Materialien, als Holz, Stein und Kieß, wo sie an denen Straßen am nächsten zu haben, hergenommen werden dürfen, doch so viel möglich ohnschädlich, und ohne künftige Nothfolge, besonders des Holzes wegen, mit dieser Maaße, wann es auf kein Großes hinaus

lauffen sollte, anderenfalls ein leydentlicher Preyß darfür zu bestimmen. Zumahlen die Deffnungen derer Stein- und Kieß-Gruben von denen so die Materialien daraus gebraucht haben, wiederum gegen alle Gefahr und Schaden am Ende verwahret werden sollen.

15. Da aber zu Abkürzung einer krümmeren, und Erzielung einer geradern Linie, eine Aenderung in der Landstrafß vorgenommen würde, so solle doch hierdurch keine neue anderwärtige Landstrafß eingeleitet, sondern die gerade Linie bey deren Aussteckung anwiederum in die alte Landstrafß eingelenket, und also nichts als die Zwischen-Krümmen vermieden werden. Und da bekantere Dingen sich alle neue Straßen anfänglich zu setzen pflegen, so daß die zwey erstere Jahre es allezeit wiederum einer Kieß-Ueberschüttung bedarf, so wäre biß dahin mit der gemeinsamen Handanlegung, nach dem machenden Austheiler, fort und fort beyzuhalten, auch am Ende noch Stein- und Kieß-Hauffen, so viele hundert Schritte von einander, als etwan die Beschaffenheit des Erdreichs erfordert, zu einer und andern Seite derer Straßen, zu nöthiger Ausfüllung derer Geleisen und Löcher beyzuführen.

16. Wegen Ausbesserung derer Leinpfade an denen Rhein- und Mosel-Ströhmen und Flüssen, hat es bey der, von Unserm dritten Herrn Vorfahren am Erz-Stift unterm 10. Januarii 1710 erlassenen churfürstlichen Verordnung, so auch Nr. 3. hier angefügt ist (conf. Nr. 316. d. S.), sein Verbleiben.

17. Letztlichen solle unsere churfürstliche Regierung Sorge tragen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung durchaus genauest vollzogen, und selbige bey denen Gemeinden fleißig verkündet werde. Zu welchem Ende alle und jede, besonders aber die Beamte und deren untergebene Schultheißen und Vorstehere, zu ihrer Schuldigkeit ebenfalls auf das sträcklichste angehalten, dabey aber auch wo es nöthig, auf das kräftigste unterstützt und gehandhabet werden sollen, damit das Werk seinen gedeylichen Fortgang haben, und der ersprießliche Endzweck bestens erreicht werden möge. Dessen zur Urkund, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser churfürstliches Cansley-Innsiegel hieran drucken lassen.

Nr. 1.

I n f o r m a t i o n

was wegen Verbesserung der Weege und Straßen in dem hochlöblichen Schwäbischen Kreyse hiebvor allschon vor heilsame Verordnungen gemacht worden, und wie dieselbe, bey nunmehr wiederum erlangten lieben Frieden, zu ihrer einstmahligten Vollstreckung zu bringen.

§. 1. Gleichwie man die Nutzbarkeit, die Weege und Straßen in dem hochlöbl. Kreyse in einen besseren Stand zu setzen, jederzeit wohl erkannt; also ist man schon in Anno 1700 bedacht gewesen, das weite Geleiß auf 6 Schuh von denen Schienen, und 8 Schuh von denen Naben einzuführen; wobey sich aber theils wegen der vielen engen Steigen, wie auch der Holz- und Güterweege, theils wegen kostbarer Veränderung des Fuhrwesens, so viele Schwierigkeiten hervor gethan, daß man vor nöthig erachtet, das Werck auf eine leichtere Weise anzugehen.

§. 2. Dahero dann in Anno 1706 die Absicht ins Besondere dahin genommen worden, das Fahren mit der Gabel (als wordurch die Geleise vertieffet, auch die Weege in der Mitte dermassen ausgetretten werden, daß das Wasser keinen Abflauff findet, fortan dieselbige nothwendiger Dingen voller Morast, und ganz impracticable werden müssen) abzustellen, und dargegen die Deirelwägen durchgehends einzuführen; auch, wie solches am süglichsten und auf eine Zeit in das Werck zu richten, sich durch Zusammentretung deren Benachbarten, und eine unter sich treffende Vergleichung zu vernehmen. Inmassen man verhoffet, daß sodann auch successive zu dem mittlern und endlich zu dem weiten Geleiß zu gelangen seyn werde.

§. 3. Welchen Principiis man dann noch ferner bey denen in Anno 1707, 1709 und 1710 gehaltenen Kreyß-Convencen inhäriret, wo endlich bey dem letztern unterm 2. Aprilis ein Patent des Inhalts ergangen: daß

a. gesammte hoch- und löbl. Stände in ihren Districten die Land- und Güther-Straßen, so viel möglich, und als es immer die Landesart und Situation leyde, solchergestalten zu erweitern hätten, damit man nach und nach das weite Geleiß einführen, und zwey Pferde neben

einander wohl und füglich spannen, und ziehen lassen könne. Worauf

b. das Verbot, künftig nimmer mit der Gabel, Eng oder Lanuen zu fahren, nach Pfingsten gedachten 1710. Jahrs seinen Anfang nehmen, und alle Fahren, so nicht auf die Deirel gerichtet, angehalten, die Güther abgeladen, das Fuhrwerck zerschlagen und ohnbrauchbar gemacht, und die Ubertreter mit Pfändung der Pferde, oder sonst willkührlich abgestraffet; anbenest,

c. damit sich Niemand wegen Enge der Weege und des tieffen Geleises entschuldigen könne, diese letztere von jedes Orts Unterthanen entweder gemeinsamlich, oder durch die mit Grund und Boden anstossende Eigenthums-Besizere und Lehenleute, nach jeden Stands Verordnung, eingeworffen, die Weege applanirt und geebnet, und mit dergleichen Reparation von Zeit zu Zeit angehalten werden; sofern aber

d. ein niederer Gerichts- oder Eigenthums-Herr dieses Gebot oder Verbot in dem Seinigen einzuführen, zu publiciren, und zu vollziehen sich saumselig und nachlässig erfinden lassen würde, dessen Execution jeder Territorial-Herrschaft zustehen, oder, da auch diese hierinnfalls sich saumselig und morosß bezeigte, das Hoch-Fürstl. Kreyß-Ausschreib-Amt, die Execution auf Kosten des saumigen Theils fürzunehmen, Macht haben solle.

§. 4. Allermassen aber die damalen noch fürgewesene Kriegszeiten und fürgewährte viele Völcker-Marsches die Vollführung des Wercks ebenfalls annoch behindert, auch nach erlangten lieben Frieden damit nicht wohl fürgefahren werden können, weilen es an einer durchgängigen Uniformität und zuverlässigen Instruction, wie die Arbeit anzugehen und zu einer standhaftten Vollendung zu bringen, gefehlet; sitemahlen zwar auf verschiedenen Straßen Reparationes angefangen worden, welche aber nicht nach der geführten Intention ausgefallen; so hat man gegenwärtig, nach reiffer der Sachen Erwägung, das Sicherste zu seyn geglaubet, der in denen königlich-französischen Provinzen bishero mit männiglicher Approbation gebrauchten Methode nachzugehen, und nach dieser eine vollkommene Idee zu geben, was bey einer Straßen-Reparation hauptfächlich zu beobachten.

§. 5. Und zwar so ist bey fürhabender Anlegung eines Weegs, allförderist die Distant, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa vor Krümmen abgeschnitten werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um die Aussteckung durch Pfähle darnach machen zu können. Sodann die Beschaffenheit des Erdreichs, die difficile Derter, Bäche, Abflüsse des Regenwassers, Brücken, Dämme, Streb-Mauren zc., welche zu machen seyn mögten, der Ruthen nach fleißig abzumessen, um einen accuraten Überschlag zu wissen, wie hoch die Reparation anlauffen möchte. E. gr.

Der Weeg fängt an zu und gehet biß
 beträgt Ruthen worunter
 gut schlecht Erdreich Ruthen kosten
 Streb-Mauren sind in dieser
 oder jener Höhe zu machen Ruthen kosten
 Felsen zu sprengen, Cubic
 oder andere Klafftern kosten
 Länge biß zum Bächlein Ruthen kosten
 Brücken hierüber kosten

Summa

§. 6. Wann also dieses geschehen, so schreitet man zu der fernern Einrichtung, ratione der Zeit, binnen welcher die Arbeit verfertiget, und wie jede Art derselben tractiret werden solle, wie viel Arbeiter und Bau-Materialien dazu vonnöthen: welches alles umständlich zu beschreiben, damit die Entreprenneurs und Obleute sich accurat darnach richten, und einen generalen Begriff von dem Werck zu fassen wissen mögen. Demnächst aber, so viel die Particularia betrifft, so ist theils zur Standhaftigkeit der Arbeit, theils zu deren bessern Ansehen, zu beobachten, daß die Streb-Mauren an denen Weegen, wo deren zu machen, so viel möglich in gerader Linie geführet, der luffere Boden grundvest gemacht, die Gewässer entweder durch Brücken oder überzwerches Pflaster abgeleitet, die Höhen in dem Weeg abgetragen und die Tieffen ausgefüllet, die Weege, wo solche breit sind, und wohl austrucken können, an denen Gräben mit Bäumen oder lebendigen Hecken (welche aber, damit sich das liederliche Volk zur Incommodität oder Gefahr derer Reisenden nicht

dahinter verbergen könne, niedrig, und nur zur desto mehrerer Conservation der Gräben zu unterhalten) oder auch mit Stöcken, daß man nicht zu nahe an die Gräben fahren könne, besetzt; an schmalen Weegen, wo zwey Wagen einander nicht füglich ausweichen können, gewisse Plätze an der Seiten hierzu angeordnet, auch der Weeg der Länge nach zum Abfluß des Regens etwas abhängig gemacht, das von denen Bergen kommende Fuß-Wasser, wodurch sonst die Weege zerrissen und ausgespühlet werden, wo möglich zusammengefangen und durch ein Brücklein abgeleitet, und, wo man etwas im Anfang außer Acht gelassen, solches bey der Arbeit, um Alles gleich dauerhaft zu machen, suppliret werde.

§. 7. Und wann dann ein Weeg solchergestalten ausgemessen und abgesteckt, so kann einem jeden Amt oder Commun ein Stück darvon zur Reparation auf folgende Weise angewiesen werden: E. gr. Ein Weeg solle ordinarie ohne die Gräben 6 französische Toisen, oder nach dem schwäbischen Maß $2\frac{1}{2}$ Ruthen breit seyn, falls man ihn anderst, um die Güther zu verschonen, oder anderer Umstände halber, nicht mehrers constringiren und denselben schmaler machen müste. Auf ein solches Stück nun von 6 französischen Toisen in der Breite, und 4 in der Länge, werden 5 Pferde, folglich einer Gemeinde, wo deren 20 vorhanden, 16 Toisen in der Länge angerechnet, doch so, daß auch hierbey auf die Entfernung der Steine und des Kiefes zu reflectiren, und, wann E. gr. eine Gemeinde eine Stund weit darnach zu fahren, derselben statt 16 nur 8 Toisen, wo sie aber denselben nur eine Viertel-Stund weit zu hohlen hätte, anstatt 16 gar 32 Toisen anzuweisen, und in solcher Proportion, je nach denen sich fürfindenden Umständen, die weitere Evaluation und Ausgleichung zu machen. Wo aber der Weeg bereits repariret, und es nur auf eine neue Uberschüttung ankommt, so werden 16 Toisen vor 4 Toisen neuen Weegs gerechnet, folglich dieser Gemeinde 64 Toisen in der Länge zum Uberschütten angewiesen.

§. 8. Die Schänker, welche mit Bickeln, Hauen und Schaufflen, auch an theils Orten, wo Gesträuch abzuhauen, mit Beilen und Holzhacken versehen seyn müssen, werden hierzu der Proportion nach aufgebotten und angehalten, daß sie theils den Weeg applaniren, theils die Gräben auswerffen, theils den Kieß aufladen, theils auch

denselben graben, und, wie hierunten in mehrerm fürkommen wird, von der darunter befindlichen Erden absondern, oder auch Steine legen und zerstoßen, um sich deren an Orten, wo kein Kieß vorhanden, an dessen Statt bedienen zu können. Welches alles dann denen Umständen nach so anzuordnen, damit keine Arbeit durch die andere, am allerwenigsten aber die Führen gehindert, sondern ein Geschäft wohl in das andere gerichtet werde.

§. 9. Zu dem Ende sind unter der Inspection desjenigen, welcher die Haupt-Einrichtung einer Route besorget, gewisse Obleute zu bestellen, deren Incumbenz diese ist, fleißige Aufsicht zu tragen, daß die Schanzer und Fuhrleute sowohl in der Erden-Arbeit, als auch bey Führung der Steine und des Kießes, die Zeit nützlich anwenden; zu dem Ende jene, damit keiner eigenen Willens davon gehen möge, des Tags etlichemal, der Liste nach, mit Nahmen aufzuruffen, und, wo er nicht zugegen, solches dem Beamten zu Verfügung einer convenablen Bestrafung, anzuzeigen; von denen Fuhrleuten hingegen, welchen so viele Zeichen, als sie des Tags Führen prästiren, zu ertheilen, sind solche Abends wieder abzufordern und einzusammeln, um zu sehen, ob der eine oder andere nachlässig gewesen, folglich ebenfalls einige Strafe meritire.

§. 10. Doch ist auch hiebey dieses zu beobachten, daß dem Unterthanen die Zeit vergönnet werde, nebst dieser Arbeit, sein ordentliches Feldgeschäft mit versehen zu können. Dahero er zu denen Weg-Reparationen nur vom 10. oder 15. April bis den 20. oder 25. Juni und dann nach einem Intervallo bis auf den 20. Augusti, wiederum von solcher Zeit bis in den Herbst anzuhalten; desgleichen auch in der würclichen Arbeits-Zeit die Abtheilung solchergestalten zu machen, daß alle 3 oder 4 Tage eine Ablösung geschehe, und dann die Leute in Baraqen, oder denen nächsten Dörffern bey der Arbeit behalten werden, damit nicht Morgens und Abends durch das Hin- und Hergehen die beste Zeit ohnnütz zugebracht werden möge.

§. 11. Demnächst nicht minder eine jede Obrigkeit von selbstn dahin sehen wird, daß die Beamte keine Unterthanen wider die Gebühr von dieser Arbeit erimiren, oder auch diese sich unter sich selbstn abkauffen, und vor ihre Personen andere um das Geld stellen; massen sie

sonsten auf diese Art die herrschaftliche Prästationes nur um so viel weniger abgeben könnten, folglich das auslegende Tagelohn viel mehrers hierzu zu appliciren hätten.

§. 12. Um nun aber auch zu wissen, wie die Weege nach der unterschiedenen Beschaffenheit des Erdreichs zu tractiren; so ist auf einer Ebene, wo die Erde eine gute Consistenz hat, und bei Regenwetter die Räder nicht tief einschneiden, allein dieses zu beobachten, daß, wie oben berührter maßen ein Weeg zum Exempel 6 Loisen, oder auch minder in der Breite haben solle, in solcher Distanz nach beyliegenden Profil sub Nr. 1. auf beyden Seiten Gräben ausgestochen, und die Erde in die Mitte des Weegs, ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch, geworffen werde, doch so, daß solche wiederum gegen beyde Gräben einen mähligten Abhang bekomme. Zu dem Ende, damit die Arbeiter sich darnach richten können, in der Mitte ein Pfahl, von der Höhe, welche die Überschüttung haben solle, und dann wiederum an beyden Gräben eben dergleichen einzuschlagen, um zu sehen, wie der Abhang zu formiren seye. Die Gräben, welche darzu dienen müssen, daß sich das Wasser leichter abziehen, und die Weege austrocknen können, werden, so die Umstände nicht etwas mehrers erfordern, in der Tieffe und Breite von 2 Schuhen gemacht, doch so, daß die Erde von oben gegen den Grund schrägs hinab auf jeder Seite noch 2 Schuh weit abgestochen, und andurch verhindert werde, daß die Erde nicht so leicht abfallen, und den Graben, welcher solcher gestalten oben 6 Schuh breit wird, wieder ausfüllen, fortan den Ablauf des Wassers verhindern könne. Wolte man die Unkosten anwenden, an dem innern Abstich zu desto mehrerer Bevestigung des Weegs, eine kleine Strebmauer, welche hernach oben mit steinernen Platten zu bedecken wäre, aufzuführen, würde es desto besser und ansehnlicher herauskommen, aber auch mehrere Kosten erfordern, welche man bey denen Weeg-Reparationen in dem Elsaß mehrentheils zu erspahren gesucht. Im übrigen nicht nöthig, und ebenfalls ein überflüssiger Kosten wäre, die Erde, so aus dem Graben in die Mitte des Weegs geworffen ist, wie einige prätrendiren, einzustossen, indeme eine Zeit von 3 Monathen, etliche darauf fallende Regen, und die darüber gehende Passage, genug ist, das Erdreich hinlänglich zu solidiren; nach der Hand aber

sichs von selbstem zeigen wird, ob hier oder dar annoch eine Überschüttung mit Kieß erforderlich sey.

§. 13. Wo hingegen in einer Ebene das Erdbreich von einer übeln Consistenz ist, so wird mit der Arbeit auf folgende Weise verfahren. Nemblich, es werden die Gräben zu beyden Seiten auf die Art, wie bereits oben angezeigt ist, gemacht; jedoch aber, wo man mehrern Erdbreichs in der Mitte des Weegs benöthiget wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach lässet man die Fuhrren in so lange, biß sich die Erde gesezet, darüber gehen, füllet aber die Geleise, so die Räder machen, immerhin wieder aus, machet auch hier und dar kleine Rinnen, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wann dann der Weeg also zugerichtet ist, so leget man darauf eine Schicht von großen harten Steinen bloß mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters, in der Breite von 4 Loisen; wobey aber zu beobachten, daß die größte Steine auf beyde Enden, und zwar fast eben so tief, als sie dick sind, in die Erde zu legen, um dieser Art von Pflaster einen desto besseren Halt zu geben. Sodann werden hierauf, um alle Lucken wohl auszufüllen, 6 Zoll hoch kleine Steinlein geschüttet, und dann auf diese Lage kommt erst der Kieß, welcher in der Mitten 10 bis 12, und an beyden Enden 7 bis 8 Zoll hoch aufgetragen wird. Womit man aber insgemein 3 Schuh weit von dem Rand der Gräben bleibet, derentwegen die Figur sub Nr. 2. nachzusehen. Ueberhaupt aber ist bey dieser Art der Weeg-Reparation in Obacht zu nehmen, daß die große Steine, (worunter man die Kalch-Steine, welche, wann sie von der Sonne erhizet, und dann wieder von dem Regen benezet werden, zerfallen, und von feiner Dauer sind, so viel möglich zu meiden) wohl zusammen zu stoßen, damit sich keiner so leicht bewegen könne. Dann, wan dieses geschieht, die Überschüttung ebenfalls weichet, und Gruben verursacht, wodurch, wann nicht alsbald im Grund nachgesehen und geholfen wird, der Weeg in kurzem sehr schadhafft und verdorben wird. Derentwegen dann auch sehr nüzlich ist, aufrecht, lange, oder platte Steine in die Queer und Länge des Weegs tief in die Erde zu setzen, und die andere Steine darzwischen zu legen, damit, wann je hier oder dort einige von denen letztern sich aufheben, der Schaden nicht zu weit greiffen könne.

§. 14. An einem morastigen Ort, worüber ein Weeg gehen muß, wird die nöthige Erhöhung aus dem Gewässer, wie hoch es bey dem nässesten Wetter anzulauffen pflegt, wahrgenommen, und dann diese zu bemerken, ein Pfahl eingeschlagen; sodann dergleichen Weeg unten mit einigen Lagen Fashinen, welche jederzeit mit Erden zu beschütten, angeleget werden kan, jedoch mit dieser Vorsicht, daß, weil sie sich solcherley Wercker insgemein sencken, man dieselbe anfänglich etwas höher mache, als sie seyn sollen; hernach man mit denen Steinen und Kieß-Lagen verfähret, wie im vorhergehenden Paragrapho gemeldet worden.

§. 15. Findet man an einem Ort nichts als Kieß, und wären die Steine allzu weit entfernt, so kan man die Weege nur mit jenem überschütten. Allein in diesem Fall, wann der Weeg gut seyn solle, muß man den Kieß wenigstens 18 bis 20 Zoll hoch schütten, oder wann der Kieß gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben; und fallen die auf diese Art gemachte Weege ebenfalls gut aus, auffer daß sie in denen erstern Jahren vieler Reparation unterworfen seynd.

§. 16. Wäre es aber ferner, daß man nichts als kleines Steinwerck haben könnte, so muß man in der Mitte des Weegs solche einen Schuh hoch auffschütten, und den Abhang auf beyden Seiten bis auf 7 oder 8 Zoll machen. Hernach lässet man von denen nemlichen Steinen eine Quantität mit starcken Stößern zerstoßen, um die erste Lage 6 Zoll hoch darvon zu machen, und dann wird die zweyte Lage ebenfalls 6 Zoll hoch von Sand, wann man dessen haben kan.

§. 17. An Orten aber, wo nichts als purer Sand vorhanden, ist fast nicht zu verhüten, daß der Weeg nicht sehr rauh werden solte, es wäre dann Sache, daß man den Grund des Weegs mit runden Prügelholz oder Fashinen belegte, und dann erst Sand darauf schüttete; hingegen man sich dieses Prügelholzes und der Fashinen so wenig als möglich, auch nur in dem Fall bedienen solle, wann keine andere Materialien, oder sonst ein Nothfall vorhanden.

§. 18. Ueberhaupt aber ist wegen des Kießes anzumercken, daß der aus denen Flüssen der beste, und wann man dessen nur 6 oder 8 Zoll in der Höhe auf eine

Schicht grosser oder kleiner Steine haben kan, so ist es genung den Weeg vollkommen gut zu machen. Ist man aber genöthiget, denselben aus der Erden graben zu lassen, so muß man vorhero durch einen starcken Erden-Bohrer die Gegenden sondiren und sehen lassen, wo derselbe am nächsten zu haben; sodann man die obere Erde abheben, auch solche sonsten durch eigene Schänzer fleißig absondern läffet; weilen in Ermangelung dergleichen Vorsorge die Erde bey dem mindesten Regen sich auflösset, und grosse Löcher dardurch in denen Weegen verursachet werden.

§. 19. Bey denen Hohlweegen ist so viel möglich zu trachten, dieselbe einzuwerffen und der Erden, nach einer oder andern von obigen Methoden, eine Consistenz zu geben. Wo aber dieses allzu kostbar wäre, so müßte gleichwol der Bedacht genommen werden, die Bäche und Quellen neben denenselben abzuleiten, und den Weeg durch eine Überschüttung solchergestalten einzurichten, damit derselbe auf die eine oder andere, auch wohl auf beyden Seiten, wo er wieder auf eine Ebene stoffet, einen Abhang bekomme, folglich auf diese Weise kein Regenwasser stehen bleiben und einen Morast causiren könne; darneben auch von einer Distanz zur andern Einschnitte zu machen, um denen sich begegnenden Fuhren Gelegenheit zum Ausweichen zu verschaffen.

§. 20. Und da demnächst auch in dem löbl. schwäbischen Creyse viele Weege an abhangenden Bergen, im gleichen hohe Steigen befindlich, wo ebenfalls höchst nöthig ist, auf deren Verbesserung zu gedenken; so muß man sich nach Beschaffenheit des Terrains, nach der hiebey gehenden Figur Nr. 3. und 4., entweder durch einen Einschnitt in den Berg und Aufführung einer escarpirten Mauer; oder auch an Felsen, nach Nr. 5. und 6., durch eben dergleichen Mauren, wo hernach der leere Platz zu Formirung des Weegs mit Steinen auszufüllen; an gar steilen Orten aber, nach Nr. 7., durch einen hölzernen wohl verbiegtten Strebstock helfen. Desgleichen, wo an einigen Orten der Weg bald hoch, bald wiederum mit tieffen Aushöhlungen, wordurch das Wasser ablauffet, coupiret ist, nach Nr. 8., mittelst einer Brücken oder einem gewölbten Damme eine Gleiche kan herausgebracht, wo man aber einen Berg ganz hinauf muß, nach Nr. 9. getrachtet werden, so viel möglich, eine gemächliche Auf-

steigung, so bis zu einem jeden Umrang in gerader Linie gehet, auszufinden; und wo man sodann zu nur gedachtem Umrang kommt, den Umschweif solchergestalten suchen, damit ein bespannter Wagen wohl herum kommen, auch allenfalls die Pferde daselbsten stille stehen und verchnaufen können. Wo aber die bereits vorhandene Steigen nur zu repariren, da ist vorderist auf die Zusammenfassung des von denen Bergen kommenden Quells, Guß und Regenwassers, fortan dessen weitere Abführung, sodann auf Hinwegraumung der im Weg liegenden Steinen, auch möglichste Applanir- und Erweiterung der Strassen, durch Einschnitte oder Scarpirung der Felsen (zu welchen letzteren aber erfahrene Mauermeister zu gebrauchen) und endlich auf Ausfüllung der Schlag-Löcher mit Kieß oder kleinem Steinwerck zu reflectiren, mithin der Weg, so viel immer möglich, commod und practicable zu machen.

§. 21. Demnächst so ist von Abstellung des höchst schädlichen Entz- oder Gabel-Fuhrwesens bereits hieroben Meldung geschehen; und werden dahero alle Obrigkeiten dahin sehen, daß solches bei ihren Unterthanen, welche sich dessen annoch bedienen, abgeschafft, und, wo solches der großen Kosten halber nicht auf einmal möglich, dennoch denen Wagnern und Schmieden bei einer nachhafften Strafe verboten werde, von nun an keine neue Lannen oder Gablen mehr zu verfertigen; es wäre dann, daß es nur auf einspännige Karren, deren man sich, zumalen in denen engen Holz-, Güter- und Weinberg-Weegen gebrauchen muß, ankäme, als wordurch, weil sie nicht schwer beladen werden können, auf denen Strassen ohnehin kein merklicher Schaden geschiehet. Allermeist aber auch von dieser Verordnung, und von dem hiernächst emanirenden Patent denen benachbarten löbl. Creysen die Nachricht zu ertheilen wäre, damit sich von dorten aus Niemand unterstehe, mit einem Gabel-Wagen weiter in den Creys zu fahren, oder auch eine stärkere Ladung, als man sich hiernächst zu Erzielung einer Uniformität unter denen Districten vergleichen und per Patentis Publiciren wird, aufzunehmen; indeme sonst die Geleise nothwendiger Dingen vertieffet, und der Weeg schadhafft werden muß. Derentwegen dann insonderheit denen Zöllern anzubefehlen, hierauf genaue Achtung zu haben, auch, da die Fuhrleute, ehe sie zu einer Zollstatt kommen, ihre Pferde öftters zusammen, und wann sie vorbey, die vor-

derste wiederum vor einander spannen, solches durchaus nicht zu gestatten, sondern dergleichen Transgressores alsogleich zu pfänden und der Obrigkeit davon die Anzeige zu thun, um die gebührende Bestrafung verfügen zu können.

§. 22. Und da endlich die Verbesserung der Straßen ein ganz außerordentliches und solches Werk ist, welches Jedermann zu statten kommt; sintemalen bey einem guten Weeg ein handthierender Mann weit ehender als bey einem schlimmen, von einem Ort zu dem andern kommen, und die solchergestalten gewinnende Zeit zu andern nützlichen Geschäften anwenden; ein Kauffmann aus eben dieser Ursache die Waaren ehender, und folglich mit geringern Fracht-Kosten, auch ohne so großen Risiko, daß dieselbe wie bey schlimmen Weegen geschiehet umgeworffen, zerrüttet und verdorben werden, erhalten; der Landmann seine Fuhren mit weniger Zugviehe verrichten, oder doch solches länger conserviren; sodann bei Völkcr-Märschen der Vorspann leichter und in kurzer Zeit prästiret, die Troupen schleuniger durch das Land gebracht, auch sonst vieles Ungemach auf dem Feld, da man bey schlimmen Wetter durch Wiesen und angebaute Felder allerhand schädliche Ausweege suchet, evitiret werden kann. Folglich bei dergleichen Fällen die Kosten einer Herrschaft, welche sonst die Weeg-Reparation zu besorgen hat, alleine nicht können zugemuthet werden, sondern ein gemeinsamer Beitrag, welcher sich hernach, durch so vielerley denen Contribuenten zum Besten gereichende Utilitäten, wiederum so reichlich compensiret, nach aller Billigkeit Platz greiffet.

Vid. Klock. de Aerario, lib. II. c. 57. n. 23. seqq.

Hievon auch sogar die Ecclesiae et pia Corpora sich nicht entziehen mögen, per Leg. 7. Cod. de SS. Eccles. add. Bocerus de Regal. C. 9.

So ist kein Zweifel, es werde ein so heilsames Werk, worinnen man schon bey andern Völkern in denen ältesten Zeiten, mit Aufwendung ungemeiner Kosten, die Bierde und den Ruhm eines Landes gesucht, aller Orten kräftigst unterstützet, und nirgends nachgelassen werden, bis und dann solches zu einem erwünschten Stande gekommen. Ulm den 5. Juni 1737.

Explication über die Profils der Weege.

(conf. die Tafel am Schluß des Bandes.)

Fig. 1.

- A. A. Die Ebene des Bodens.
- B. B. Die Erhöhung des Weegs in der Mitte.
- C. C. Abhang auf beiden Seiten.
- D. D. Die Gräben zum Abfluss des Wassers.

Fig. 1. auf eine andere Art.

- A. A. Die Ebene des Bodens.
- B. B. Die Erhöhung des Weegs in der Mitte!
- C. C. Abhang auf beyden Seiten, welcher aber an Orten, wo Steine vorhanden, angezeigter massen mit einer kleinen Streb-Mauer versehen, und dann auch von dieser Streb-Mauer sub Lit. C. bis
- D. D. zu beyden Seiten ein Platz übrig gelassen werden kann, wohin keine Ueberschüttung kommt, folglich die Erde um so weniger in die Gräben
- E. E. fallen könne.

Fig. 2.

- A. A. Ebene des Bodens.
- B. B. Erhöhung des Weegs in der Mitte durch dreyerlei Lagen, nämlich
- C. durch die aus denen Gräben ausgeworfene Erde,
- D. eine Stein-Lage in Form eines Pflasters, und
- E. eine Lage von Kiez, oder klein zerstoßenen Steinen.
- F. Abhang des Weegs zu beyden Seiten, wo entweder angeedeuteter massen wieder eine Streb-Mauer ange-
setzet, und der Platz von F. bis
- G. ohne Ueberschüttung gelassen, oder, wo man die Streb-
Mauer unterlassen wollte, von Lit. F. bis
- H. noch ein schräger Abhang gegen den Graben
- I. gemacht werden könnte.

Fig. 3.

- A. B. C. D. Anhöhe eines Bergs.

- E. Scarpirte Mauer.
- F. Ausfüllung des Weegs.
- G. Graben, um das Wasser zusammen zu fassen, und an einem bequemen Ort abzuführen, damit es nicht über den Weg lauffen könne.

Fig. 4.

- A. B. C. D. Anhöhe eines Bergs.
- E. Einschnitt in den Berg, wovon hernach die Erde zu Formirung des Weegs bis
- F. kann aufgeschüttet, und, um derselben einen desto besseren Halt zu geben, der Rand mit Bäumen besetzt werden.

Fig. 5.

- A. B. C. D. Anhöhe eines Felsen.
- E. Scarpirte Mauer.
- F. Ausfüllung mit Steinwerck.
- G. H. Eine steinerne Dohle, wodurch das in die Ausfüllung sich filtrirende Wasser kan abgeführt werden.

Fig. 6.

- A. B. C. Weg an einem Felsen, welcher durch die Mauer
- D. E. souteniret, und das Wasser durch die Bogen
- F. G. abgeführt wird.

Fig. 7.

- A. B. C. D. Ein steiler Felsen, wo zu Formirung des Weegs
- E. F. ein Streb=Stoß von Zimmer=Arbeit auf den Boden A. gesetzt, und oben bey Lit. C. in den Felsen eingelassen, und mit starcken eisernen Klammern versehen wird.

Fig. 8.

- A. B. C. D. Ein ohnebener und durch Wasser coupirter Weeg, welcher nach der Linie
- E. F. G. eingeleichtet, und, damit das Wasser gleichwohlen seinen Abfluss habe, mit einer Dohle sub Lit.
- H. versehen wird.

Fig. 9.

Ist ein Weeg an einem Berg hinauf, welcher von A bis B und dann von B bis C in gerader Linie, und einer allmählichen Aufsteigung gehen, desgleichen bey B und C einen commoden Umrang haben solle.

Nr. 2.

Breißgauiſche vollſtändige Information

auf was Weiſe die Land- und Güther-ſtraßen in denen Vorder-Deſterreichiſchen Breißgauiſchen Landen zugerichtet, und in guten Stand gebracht worden.

Freyburg den 20. Julii 1738.

1. Wurde der ganze Vorder-Deſterreichiſche Diſtrict, der Länge nach, abgemessen; und nachdem man gewußt in wie viel Claſſer ſich ſelbiger erſtrecke, ſo iſt

2. das Concert dahin genommen worden, welche Vorder-Deſterreichiſche Communitäten, ſie ſeyen an der Landſtraße gelegen oder nicht, zu dieſem Werck mit Fug beygezogen werden könnten. Nach Determinirung deſſen

3. einer jeden Gemeinde mit Obſervirung der Aequität und habenden Kräfte, eine gewiſſe Summa der Claſſer zurepartiret wurde, ehe und bevor man Hand anlegen lieſſe.

4. Muſte die Ausſteckung der Landſtraßen, und zwar dergestalt vorhergehen, daß ſelbige 30 Franzöſiſche Schuhe in der Breite ohne die Gräben, ſodann die Gräben beyderſeits 6 Schuhe breit und 4 Schuhe tief, mit behörigen Dohlen ausgezeichnet, und hernach

5. jeder Gemeinde das angeſetzte Quantum mit Verordnung angewieſen werden, daß ſelbige nach der Ausſteckung, auch nach Anordnung des beſtellten Inſpectoris, die Arbeit vornehmen, und allforderiſt die Gräben auswerffen ſollen. Und damit

6. die Arbeit um ſo ſchleuniger ihren Fortgang gewinne, haben die Communitäten den ihnen zurepartirten Diſtrictum, ſo viel es die Eröffnung derer Gräben und Erhöhung derer Straßen durch den aus ſolchen Gräben herausgenommenen Grund betrifft, wiederum ſubrepartiren, und jeden, ſo auf der Arbeit von ihnen zu erſchei-

nen gehabt, ein und anderes Klaffter an Gräben auszuwerffen und die Straße zu erhöhen, angewiesen. Welche Arbeit ein jeder, damit er bald loß würde, in gar kurzer Zeit vollbracht. Die Gräben aber haben

7. mit nachfolgender Beobachtung ausgeworfen werden müssen, daß die Erde, so aus denen Gräben gekommen, gleich in die Straße eingezogen, und mit solcher der Weeg oder, wo Tiefen gewesen, die Löcher ausgefüllt, und die Straße in ihre behörige Form und Ründung gebracht würde. Da sich aber auch bey Eröffnung derer Gräben, in der Tiefe einiger Rieß befunden, so ist selbiger nicht gleich in die Straße geworffen, sondern allforderist der oberhalb aus denen Gräben eroberte Grund, wie allererst oben gemeldet, in die Straßen gezogen, der Rieß aber auf der Seiten so lang beysammen behalten worden, biß man solchen zur nöthigen Beschützung derer Straßen gebrauchen können. Es ist auch

8. bey Eröffnung derer Gräben, durch die aufgestellte Obsichtere die Obsorge dahin getragen worden, daß, ob zwar die General-Regel ware, alle Gräben beyderseits sechs Schuhe breit und vier Schuhe tief anzulegen, dieselbe nichts destoweniger nach Erforderung der Lage, auch breiter und tiefer, wie auch um etwas schmähler, und etwan nicht so tief ausgeworffen, aber hauptsächlich dahin gesehen worden, auf daß das Wasser in solchen Gräben seinen behörigen Ablauf bekommen müssen. Welchen Ablauf zu bewürcken

9. die hochnöthige Durchschnitte gemachet worden, damit das Wasser von einem Graben in den andern, und in die Tiefe geleitet werden mögte;

10. welche mit gesprengeten Bögen von 4, 6, 8, auch mehreren Schuhen in der Weite, und darüber geführten 18 Schuhe breiten steineren Brücken bedeckt worden. Wann dann

11. die Gräben ausgeworfen, und die Straße behörig mit dem Grund in ihre runde mitten erhöhte Form gebracht worden, so wird dieselbe von jeder Communität in dem ihro zugetheilten District mit gutem Rieß überführet; die Überführung aber muß auch an einem Ort mehrers, als an dem anderen, nach Beschaffenheit und Qualität des Terrains geschehen, nachdem das Erdreich erfordert; nirgends aber weniger dann zwey Schuhe

hoch. Wo aber starke Sümpfe sich befinden, mithin der Kieß sobald keinen Halt machen könnte, da müssen selbige Orte, ehevor der Kieß darauf geführet wird, mit grösseren Steinen überführet, und darnach der Kieß überschüttet werden. Hierbey ist auch

12. wohl anzumercken, daß, weilen die aufgeschüttete Erde sowohl als der Kieß sich zu setzen pflegen, die Überführung mit Kieß zwey bis drey mahl, und so lang wiederhohlet werden müße, bis man die Härte der Straße gewinnet; worzu aber

13. gar viel dienet, wann die Geleise, welche von denen Führen eingeschnitten zu werden pflegen, wo möglich, von Tag zu Tag gleich wiederum eben gezogen, allenfalls auch nicht gestattet wird, daß die Führen und besonders die Last-Wägen allezeit in einerley Spuhr und Geleise verbleiben.

14. Ist in Anlegung einer dauerhaft werden sollenden Landstraße dahin zu trachten, daß die Straße allzeit höher, dann die Neben-Führt seye, als ansonsten durch die von denen Neben-Führten abfallende Erden die Gräben gleich wiederum ausgefüllet werden, und dem Wasser den Lauf verhindern.

15. Gleicher Gestalten hat man bey Erhöhung derer Landstraßen und deren Überführung hauptsächlich wohl zu beobachten, daß selbige absonderlich in der Mitten höher, und dann gegen die Seiten schräg oder etwas verlohner und abwärts angeleget werden, damit das Wasser auf der Landstraßen nicht stehen bleibe, sondern seinen Ablauf in die Gräben nehmen könne. Endlich wird der gute Unterhalt dergestalten vorgekehret, daß denen an der Straßen angelegenen Orten abermahlen gewisse Districte zugetheilet, und jedem aufgetragen wird, in seinem District allezeit einen kleinen Borrath von Stein und Kieß, von Distanz zu Distanz zu halten und, durch einen aus der Gemeinde Bestellenden, alle Tag den District zu visitiren, und wo ein kleiner Einschnitt, tiefes Geleis oder Loch sich befindet, durch diese Steine oder Kieß ausfüllen zu lassen. Auf daß man aber dessen gänzlich versicheret seye, so ist ein Ober-Inspector aufgestellt, welcher die Landstraße öftters zu bereuten hat, und, da sich in ein oder andern District eine Nachlässigkeit erzeigete, die Gemeinde, in deren District die Unterlassung

bescheiden, zur Beobachtung und Vollziehung ihrer Schuldigkeit, gleich anzuweisen, im unterbleibenden Falle aber, auf ihre der Gemeinde Unkosten selbige verfertigen zu lassen, befehliget ist. Wann aber (wie es in denen ersten Jahren nicht wohl anderst seyn kan) die Landstraße einer noch weiterer Kieß-Uberführung nöthig haben wird; so muß selbige auch wiederum von denen gesamten Gemeinden auf die Art, wie bey ersterer Anlegung beobachtet worden, von District zu District geschehen.

Freyburg den 20. Julii 1738.

Bemerk. Unterm 3. Dezember 1761 sind die Amtleute angewiesen worden, in ihren Amtsbezirken die Orts-Schultheissen zur strengen Erfüllung ihrer, in den J. J. 8, 9 und 10 der obigen Wege-Ordnung vorgeschriebenen, Obliegenheiten anzuhalten und fernere Saumseligkeiten allenfalls mit Kassationsstrafe zu belegen.

542. Ehrenbreitstein den 17. Mai 1753.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier &c. Unseres gnädigsten Herrns, wird Beamten N. N. hiermit in Gnaden ernstlichst anbefohlen, nach Ziel und Maaß der landesherrlichen churfürstlichen Verordnung vom 3. April 1753; und diesfalls, unter Vorstand der churfürstlichen Regierung, und mit derselben Begenehmigung, gemachten Haupt-Austheilers unter denen Aemtern und Unterthanen, mit der Ausbesserung und Instandrichtung derer allgemeinen, durch das Erz-Stift ziehender Heer-, Land- und Post-Strassen, dergestalten fortzufahren, daß zu denenjenigen Zeiten, wo der Unterthan an seinen Feld-Geschäften nicht behindert ist, das Landstrassen-Verbesserungs-Werck mit allem Ernst, und zwar zuerst an denen schadhaftesten Orten angegriffen, und das von Niemand, wer der auch immer seye, oder mit was Freyheits-Vorschüzungen selbiger sich davon loß sagen wollte, unter Vorwand geistlicher oder weltlicher Privilegien oder Exemtionen, davon befreyet werden solle; weiln es der allgemeine Vatterlandes-Dienst, nach Vorschrift derer Kayserlichen Reichs-Verordnungen, auch mehrfältiger Reichs- und Kreyß-Schlüsse also erfordert: mithin in

diesem Falle keine Frage ist von einigen herrschaftlichen oder Amts-Frohnden, sondern von der Bethätigung derer heylsamen Reichs- und Kreyß-Schlüße, welche ein jeglicher Landes-Herr zum allgemeinen Vaterlandes Besten zur Execution zu bringen schuldig ist. Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden versehen sich demnach zu ihren Beamten und dererselben untergebenen Schultheißen und Unterthanen, es werden dieselbe ohne Wiederrede oder Saumseligkeit, die Hand darzu willigst biethen, und auf jedesmahliges Ausschreiben derer Beamten, an denen einem jeglichen angewiesenen Orten, mit Hand- und Spann-Diensten fleißig und ohnausbleiblich erscheinen. Widrigen ohnverhoffenden Falls, sollen bey verspührender Widerseßlichkeit und Ungehorsam, die daran Schuldige mit scharfen, allenfalls auch militairischen Zwangsmitteln und Straffen, zu ihren Schuldigkeiten für den gemeinen Dienst des Vaterlandes angehalten werden. An deme geschiehet Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigster Wille und Befehl.

543. Ehrenbreitstein den 3. August 1753.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung eines am 11. August 1735 erlassenen Verbotes der medizinischen Praxis durch Chirurgen, Apotheker und andere unfähige Leute, wird landesherrlich weiter verordnet, daß derjenige, welcher die Heilkunde ausübet, ohne desfalls gehörig examinirt und approbirt zu sein, „des Bürger-Rechts ipso facto verlustig get seyn, und aus dem Erzstift fortgewiesen werden solle.“

Bemerk. Unterm 26. Juni 1755 ist die Ausübung der innern Heilkunde und der Chirurgie durch dazu nicht concessionirte Individuen, bei 50 Gldg. Strafe für jede Contravention, wiederholt verboten worden.

544. Ehrenbreitstein den 25. August 1753.

Churfürstliche Regierung.

Die an den steinernen Brücken vielfach verübt werdenden Zerstörungen und Eisen- und Blei-Diebereien

sollen mit Schanzarbeit auf der Festung Ehrenbreitstein bestraft werden; die Lokalbehörden werden angewiesen, auf solche Brücken-Schänder und Diebe fleißiger wie bisher invigiliren, und die Ertappten sofort durch die Amts-Schützen zur Festung abführen zu lassen.

545. Ohne Erlaß-Ort und Datum, wahrscheinlich 1754.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Dem von dem Churfürsten Franz Ludwig angeordneten und fortdauernd bestandenen Hofkammer-Diskasterium, welchem, als einem der churfürstlichen Regierung unmittelbar beigeordneten Landes-Collegium, die abgesonderte oberste Verwaltung und Besorgung der erbstiftischen Einkünfte, Nutzungen, Regalien, Zölle, Güter, Renten, Gefälle und alles dessen, was dazu gehört, im Namen des Landesherrn und unter dessen unmittelbarer Ziel- und Maßgebung, übertragen ist, wird eine, diese seine Obliegenheiten und seinen Geschäftsbetrieb regulirende, ausführliche Vorschrift ertheilt.

Bemerk. Die vorstehende Anzeige des Erlasses einer Hofkammer-Ordnung hat hier ihre Stelle gefunden, um die Existenz eines solchen Regulatives nachzuweisen. Obgleich das Original des Letztern unerreichbar geblieben ist, so läßt doch die zur obigen Anzeige benutzte, besiegelte und mit folgendem amtlichen Attest: — „Vorstehende Abschrift ist der in chrstl. trierischer Hofkammer-Registratur verwahrlich aufbehaltener Cammer-Ordnung, nach vorhergegangener Collationirung gleichlautend befunden worden. id quod attestor ego Clemens Fiedler Registrator m. p.“ — versehene Copie, keinen Zweifel übrig, daß dieses unter landesherrlicher Titulatur abgefaßte, mit keinem Datum versehene Altstück bei der Hofkammer als Geschäfts-Ordnung angewendet worden ist; auf dem Titelblatt steht die, ihre gegenwärtige Locirung begründet habende, Jahreszahl 1754. Der Inhalt dieses Regulatives zerfällt in die nachstehend rubricirten zwei Abtheilungen und 28 S., und ist im §. 2. die churfürstl. Verordnung vom 14. Jan. 1728 (Nr. 415. d. S.) allegirt.

C a m m e r - O r d n u n g
Erste Abtheilung,
 von denen Cammer-Personen.

- §. 1. Ansehen und Gewalt der Cammer.
- §. 2. Wo sie zu Recht stehen solle.
- §. 3. Ráthe und Diener Bestellung u. Vereibung.
- §. 4. Schuldigkeiten des Vorsitzenden.
- §. 5. Amt derer Ráthe.
- §. 6. Amt des Land-Rhentmeisters.
- §. 7. Amt des Cammer-Anwalts.
- §. 8. Amt des Cammer-Secretarii.
- §. 9. Amt des Cammer-Registratori.
- §. 10. Amt des Cammer-Schreibers u. Rechners.
- §. 11. Amt des Cammer-Canzelisten.
- §. 12. Cammer-Bothens Schuldigkeit.

D e r C a m m e r - O r d n u n g
Zweite Abtheilung,
 von denen Berathschlagungen u. Ausfertigungen.

- §. 13. Rath's-Taxe.
- §. 14. Derer Sachen-Vortrag und dessen Ordnung.
- §. 15. Wie die Berathschlagungen geschehen sollen.
- §. 16. Verschwiegenheit außer dem Rath.
- §. 17. Ausstellung der Verfólgler und Ansetzung der Referenten.
- §. 18. Führung des Protokolls oder Rath's-Registers.
- §. 19. Ausfertigung derer Rath'sschlüsse.
- §. 20. Form derer Befehle und Schreiben.
- §. 21. Bernehmen mit der Regierung.
- §. 22. Wie die churfürstl. Befehle in schleunigen Fällen einzuholen.
- §. 23. Paginirung derer Protokollen.
- §. 24. Einrichtung derer amtlichen Berichten.

- §. 25. Erinnerung derer rückständigen Puncten.
 §. 26. Fortführung derer Cammer-Bücher.
 §. 27. Zehnjährige Rechnungen (neben dem Rathszimmer) an der Hand zu halten.
 §. 28. Gebrauch und Bewahrung derer Siegelren.
-

546. Ehrenbreitstein den 27. August 1754.

Churfürstliche Regierung.

Die bestehende Vorschrift: daß alle durch die erztiftischen Städte, Flecken und Dörfer passirende, oder in denselben sich aufhaltende churfürstliche Soldaten, den Ortsvorstehern ihren Paß zur Prüfung vorzeigen, in dessen Ermanglung aber sofort verhaftet, und zu ihrer Garnison zurückgeliefert werden sollen, — muß von den Lokalbehörden, durch pflichtmäßige Beaufsichtigung solcher Individuen, besser wie seither, gehandhabt werden.

547. Ehrenbreitstein den 7. November 1754.

Churfürstliche Regierung.

Die auf Verlangen des Churfürsten am 11. Juli d. J. ordnungsmäßig stattgefundene, vom Pabste bestätigte, und vom Kaiser genehmigte Wahl eines Churfürstlichen Nachfolgers und Coadjutors im Erzstifte Trier, in der Person des zum Erzbischof von Patrasso ernannten, seitherigen Domdechanten Herrn Johann Philipp, Freiherrn von Walderdorf, wird mit der Bestimmung publicirt, daß demselben, unmittelbar nach dem Absterben des jetzt regierenden Landesherrn, als wirklichen Erzbischof und Churfürst zu Trier, Treue und Gehorsam geleistet werden soll.

548. Ehrenbreitstein den 7. Dezember 1754.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Die, bereits durch ein erzbischöfliches Provinzial-Concilium von 1549, unter die Zahl der abgesetzten Feiern

tage gestellten 2 Festtage: der Unschuldigen Kinder und des h. Vabstes Sylvester sollen künftig nur als Festa Chori geachtet werden, und (mit Beibehaltung der Curial-Ferien) an denselben die knechtlichen und Hand-Arbeiten Jedem uneingeschränkt erlaubt sein.

549. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1755.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Erhaltung des Vermögens der Mutter- und Filial-Kirchen, der Kapellen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen, und zur Verhütung desfallsiger Verdunklungen, wird landesherrlich bestimmt: daß kein Pastor künftig den Empfang solcher Gelder führen, die Zinsen und jährlichen Einkünfte von Kirchen-Kapitalien, Vermächtnissen und sonstigen Schenkungen, im Namen der Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Bruderschaften oder sonstigen Stiftungen empfangen, noch auch Kapitalien von der eigenen Kirche oder von den ihm anbefohlenen Fundationen aufsprecken soll. Auf Entgegenhandlungen haftet 40 Goldg. Geldstrafe, und soll die gegenwärtige Bestimmung den Lands-Dechanten mitgetheilt, auch bei allen Gemeinden publizirt werden, damit nicht nur die Vorsteher der Kirchen und Kapellen auf deren Vollziehung wachen können, sondern auch die Zahlungspflichtigen vor Gefahr und Schaden gewarnt werden, „gestalten dann „keine Schuldner durch solche verbotene Zahlung an die „Pastores ihrer Schuld entfreyet sein sollen.“

550. Ehrenbreitstein den 12. April 1755.

Churfürstliche Regierung.

Den Lokalbehörden wird die strengste Wachsamkeit in Beziehung auf königl. preussische Kriegswerber und auf die mit denselben einverständenen Makler, bei Vermeidung wirklicher Cassations-Estrafe, zur Pflicht gemacht, und sollen sie jede derartige Wahrnehmung sofort, zur landesherrlichen weitem Verordnung, anzeigen.
